



Logenhandbuch

Herausgegeben von der Großloge A.F.u.A.M.v.D.

1. Auflage, Stand: 07.03.2016

Die in der vorliegenden Veröffentlichung enthaltenen Handreichungen, Informationen und Angaben sind von den Autoren mit größter Sorgfalt erarbeitet, zusammengestellt und geprüft worden. Eine Garantie für die Richtigkeit kann nicht gegeben werden. Im Zweifelsfall sind die von der Großloge der Alten Freien und Angenommenen Maurer von Deutschland herausgegebene Freimaurerische Ordnung und die Magna Charta der VGLvD in der jeweils aktuellen Fassung bindend.

Vorwort

Bei meinen Besuchen unserer Logen und Stuhlmeistertage wurde von Brüdern das Anliegen geäußert, die Logen in ihrem administrativen Tagesgeschäft durch Handlungsempfehlungen zu unterstützen. Diesem Bedürfnis aus der Bruderschaft ist die Großloge mit der Erarbeitung des vorliegenden Logenhandbuches gern nachgekommen. Das Handbuch soll vor allem der praktischen Arbeit in unseren Logen dienen. Es soll für alle Brüder hilfreich sein. Deshalb ist es gradübergreifend angelegt.

Mit der Veröffentlichung des Handbuches konnte eine offensichtliche Lücke freimaurerischen Schrifttums geschlossen werden.

Das Logenhandbuch ist bewusst kein wissenschaftliches Werk. Es fasst Informationen und Handlungsempfehlungen zusammen, die in unterschiedlichen Gesetzen und Regelwerken verstreut sind.

Auf vertiefende Betrachtungen wird zugunsten der gewünschten Praxisorientierung weitgehend verzichtet. Die Brüder erhalten konkrete Hinweise, um sich im freimaurerischen Alltag zu orientieren und sich im Umgang mit den unterschiedlichen Gremien und Ausschüssen zurechtzufinden.

Insgesamt haben mehr als 20 Brüder an diesem Handbuch über ein Jahr mitgearbeitet. Ich danke herzlich allen Autoren und Mitarbeitern, die unter der Federführung unseres zugeordneten Großmeisters, Br. Karl Deckart, diese Handreichung erarbeitet haben.

Für Anregungen und Kritik aus dem Kreis der Nutzer sind die Autoren dankbar.



Der Großmeister, Bruder Stephan Roth-Kleyer, im April 2015

Projektleitung: Karl Deckart

Redaktion: John Beschnidt, Karl-Henning Kröger und die Mitarbeiterinnen der Kanzlei, Frau Draeger und Frau Wasserroth

An diesem Buch haben mitgewirkt:

Vorname	Name	Loge
John	Beschnidt	„Zur Werkstatt“
Hannes	Brach	„Albrecht Dürer“
Karl	Deckart	„Libanon zu den drei Cedern“
Andreas	Döhl	„Zur Oberbergischen Treue“
Pascal	Finianos	„Libanon zu den drei Cedern“
Joachim	Heller	„Zum Goldenen Schwert“
Hasso	Henke	„Anker der Eintracht“
Andreas	Hornig	„Zur Wahrheit“
Hartmut	Jentzsch	„Zum schwarzen Bär“
Hartwig	Kloeveborn	„Ferdinand zum Felsen“
Dennis	Kramer	„Eldena“
Wolfgang	Kreis	„Bruderkette zur Stärke und Schönheit“
Karl-Henning	Kröger	„Excelsior zum Spiegel der Wahrheit“
Rainer	Kutscha	„Libanon zu den drei Cedern“
Michael	Mailänder	„Conrad Dietrich Hassler“
Dieter	Ossowski	„Zur Werkstatt“
Robert	Peisl	„Zur Wahrheit und Freundschaft“
Axel	Pohlmann	„Zur alten Linde“
Stephan	Roth-Kleyer	„Zum Tempel der Freundschaft“
Hans-Joachim	Schulze	„Spectemur Agendo“
Alexander	Trittin	„Zum helleuchtenden Stern“
Frank	Ullmann	„Brüderlichkeit“
Michael	Volkwein	„Goethe zur Bruderliebe“

Übersicht der Inhalte

1	Einleitung	6
2	Leitung der Loge	7
2.1	Was ist die Loge?	7
2.2	Der Meister vom Stuhl	8
2.3	Der Handlungsrahmen des MvSt und seiner Beamten	10
2.4	Planung der Veranstaltungen	10
2.5	Rituelle Arbeiten.....	10
2.6	Zeremonielle	11
2.7	Trauerloge und Trauerzeremoniell.....	11
2.8	Das Arkanum	12
2.9	Logenbesuche ohne Mitgliedschaft	13
2.10	Brüderliches Beisammensein	13
2.11	Gäste	13
2.12	Zusammenarbeit mit Logen anderer Großlogen und mit freimaurerähnlichen Organisationen.....	14
2.13	Aus- und Weiterbildung.....	14
2.14	Amtsübernahme und -übergabe	15
3	Strukturen und Beziehungen der Loge zu Distrikt, Großloge, VGLvD, Ausland und Öffentlichkeit	18
3.1	Die Loge und ihre organisatorischen Beziehungen	18
3.2	Der Distrikt	20
3.3	Die Großloge A.F.u.A.M.v.D.	20
3.4	Die Vereinigten Großlogen von Deutschland (VGLvD).....	22
3.5	Das Jahrbuch der VGLvD	24
3.6	Unterstützung durch die Großloge.....	26
3.7	Freimaurerisches Hilfswerk e. V. (FHW).....	27
3.8	Bruderhilfe.....	27
3.9	Finanzielle Unterstützung der Loge	27
3.10	Die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Loge.....	28
3.11	Soziale Medien	29
3.12	Deutsches Freimaurer-Museum	31
4	Verwaltung und Recht	32
4.1	Allgemeines	32
4.2	Aufnahme.....	33

4.3	Aufnahme von Ausländern.....	33
4.4	Annahme.....	33
4.5	Beendigung einer Mitgliedschaft.....	34
4.6	Besuche anderer Logen.....	34
4.7	Brüderlicher Verkehr mit ausländischen Großlogen	35
4.8	Ehrungen	35
4.9	Deckungsschein (Demit).....	36
4.10	Personenbezogene Daten der Brüder	37
4.11	Jahreshauptversammlung.....	37
4.12	Ehrengerichtsbarkeit.....	38
4.13	Urkunden	39
5	Freimaurerisches Brauchtum	40
5.1	Freimaurerischer Schriftverkehr und offizielle Anreden	40
5.2	Schriftform.....	42
5.3	Hinweise für das freimaurerische Miteinander	42
5.4	Genehmigungen für das Geheime Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz.....	42
6	Anlagen.....	43
6.1	Freimaurerische Abkürzungen.....	43
6.2	Sonstiges	46
6.3	Liedtexte	46
6.4	Beispiel einer Inventarliste	48
7	Literaturempfehlungen.....	50
7.1	„Pflichtlektüre“	50
7.2	Allgemeine Literatur zur Freimaurerei (eine Auswahl).....	50
8	Schlagwortverzeichnis	52

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Die Führungsgremien in der Loge	9
Abb. 2:	Die Struktur der Loge	18
Abb. 3:	Die Struktur des Distriktes	20
Abb. 4:	Die Organe der Großloge	20
Abb. 5:	Die Organe der VGLvD	23
Abb. 6:	Die freimaurerischen Organe und ihre Beziehungen	25

1 Einleitung

Ehrwürdiger MvSt, würdige und geliebte Brüder,

dieses Logenhandbuch möchte den MvSt und seine Verantwortlichen in der profanen Verwaltung wie in der freimaurerischen Arbeit unterstützen. Es soll jedem Bruder bekannt gemacht werden und stellt kein Geheimwissen dar.

Das Buch ersetzt keineswegs die Magna Charta der VGLvD oder die Freimaurerische Ordnung (Frm. O.) der Großloge A.F.u.A.M.v.D., hilft aber in vielen Fällen, diese zu ergänzen und besser zu verstehen.

Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern bietet lediglich eine Hilfestellung bei der Bewältigung der verantwortungsvollen Aufgaben. Auch das MvSt-Seminar vermittelt viele wichtige Informationen für eine erfolgreiche Logenführung.

Mit Fragen, Problemen oder allgemeinen Anmerkungen und Verbesserungsvorschlägen wende Dich bitte an die Kanzlei der Großloge (kanzlei@freimaurerei.de).

Das Logenhandbuch ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Leitung der Loge
Strukturen und Beziehungen der Loge zu Distrikt, Großloge, VGLvD, Ausland und Öffentlichkeit
Verwaltung und Recht
Freimaurerisches Brauchtum

2 Leitung der Loge

2.1 Was ist die Loge?

Immer wieder fragen Außenstehende die Brüder danach, was die Loge eigentlich ist. Unsere Verfassung gibt darauf eine klare Antwort:

Artikel 2

(1) In den Mitgliedslogen der Großloge arbeiten Freimaurer, die in bruderschaftlichen Formen und durch überkommene¹ rituelle Handlungen **menschliche Vervollkommnung erstreben**. In Achtung vor der Würde jedes Menschen treten sie ein für die freie Entfaltung der Persönlichkeit und für Brüderlichkeit, Toleranz und Hilfsbereitschaft und Erziehung hierzu.

(2) **Glaubens-, Gewissens- und Denkfreiheit sind den Freimaurern höchstes Gut.** Freie Meinungsäußerung im Rahmen der Freimaurerischen Ordnung ist Voraussetzung freimaurerischer Arbeit.

Das heißt, Freimaurer streben menschliche Vervollkommnung an. Dies bedeutet die Erarbeitung ethischer Grundsätze und die Einübung ethischen Verhaltens. Jede Veranstaltung der Loge, insbesondere die rituellen Arbeiten und brüderliches Beisammensein sollen diesem Zweck dienen.

Die Loge ist auch ein Verein, der sich jedoch von allen anderen Vereinen durch ein besonderes Vertrauensverhältnis der Brüder zueinander unterscheidet.

¹ Anm.: gemeint sind „traditionelle“

2.2 Der Meister vom Stuhl

Wirken des MvSt nach innen	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Verantwortung gem. Art 16 (II) Verf. <ol style="list-style-type: none"> a) für die Einhaltung der Freimaurerischen Ordnung in seiner Loge, b) für die Durchführung mindestens einer rituellen Arbeit seiner Loge in jedem Monat, außer in den Logenferien, c) für die Instruktion der Mitglieder seiner Loge. 2. Leitung von <ol style="list-style-type: none"> a) rituellen Arbeiten (Art 14, 16 Verf.) b) Gästeabenden c) sonstigen Veranstaltungen 3. Vorsitz in <ol style="list-style-type: none"> a) Mitgliederversammlung b) Vorstand c) Beamtenrat Art 13, 16, Mustersatzung; §§ 18, 20, 25 4. Beteiligung an Ehrengerichtsverfahren gemäß der Verfahrensordnung für die freimaurerische Rechtspflege <ol style="list-style-type: none"> a) im Vorverfahren §§ 20 ff b) an der mündlichen Verhandlung §§ 28, 26 (I b) c) Bekanntgabe der Entscheidungen § 36 (III) 	
Wirken des MvSt nach außen	
in der Öffentlichkeit	in der Freimaurerei
<ol style="list-style-type: none"> 1. Repräsentant der Loge bei öffentlichen Veranstaltungen 2. als Vereinsvorstand (§ 26 BGB, Art 13 Verf; § 21 Mustersatzung²) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. auf dem Konvent der VGLvD (Gesetz über den Konvent § 2) 2. auf dem Großlogentag der Großloge (Art 16 (II), 32 Verf., Ges Nr. 1 §§ 6, 8, 14) 3. auf dem Stuhlmeistertag des Distriktes (Art 161, 26 (II) Verf.; § 21 (II) Mustersatzung)

Ein zukünftiger MvSt wird sich bereits als Kandidat Gedanken über „seinen“ Beamtenrat machen und vor der Wahl mit den Brüdern Gespräche führen.

² Anm.: Die Mustersatzung ist eine unverbindliche Empfehlung für die Satzung eines fm. Vereins und findet sich als Anlage in der Frm. O.

Wenn der MvSt sein Amt übernimmt, hat er eine Vielzahl von Aufgaben. Er wird gut beraten sein,

- Aufgaben und Verantwortung an die gewählten und berufenen Beamten zu delegieren und
- die Brüder ermuntern, ihre delegierten Aufgaben selbständig durchzuführen.

Nach der Amtseinführung soll der MvSt Sorge tragen, dass die Brr. ihrer Verantwortung gerecht werden. Er soll sich zunächst mit folgenden Themen befassen:

Was	Mit wem?
Jahresplanung <ul style="list-style-type: none"> • Tempelarbeiten (ggf. Probearbeit mit neuen Beamten) • Übrige Veranstaltungen mit Themen und Referenten • Aufstellen des Arbeitskalenders 	Beamtenrat
Besprechung mit allen Beamten über ihre Aufgaben und Pflichten	Beamtenrat
Schriftverkehr / Korrespondenz / Beschlüsse / Protokolle Hinweis: Der Sekretär führt die Korrespondenz nur im Auftrag des MvSt	Sekretär
Finanzielle Situation der Loge Aufstellen des Haushaltsplans	Schatzmeister

Der Kern der Loge kann wie folgt dargestellt werden:

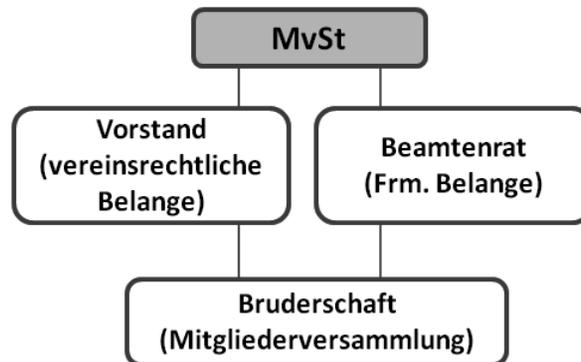


Abb. 1: Die Führungsgremien in der Loge

Die Loge regelt die Aufgaben und Pflichten der Beamten in Satzung und/oder Hausgesetz. Die Satzung muss vom Rechtsausschuss der Großloge genehmigt werden.

Es wird dem MvSt empfohlen Antrittsbesuche zu machen, z. B. bei anderen Logen, dem Distriktmeister oder ggf. in der profanen Öffentlichkeit.

2.3 Der Handlungsrahmen des MvSt und seiner Beamten

Der Handlungsrahmen des MvSt ergibt sich aus:

- den staatlichen **Gesetzen** (z. B. BGB, Vereinsrecht),
- der **Magna Charta** und den Gesetzen und Beschlüssen der VGLvD³,
- der **Freimaurischen Ordnung**⁴ (Frm. O.), (s. auch Abschnitt 4)
- der **Satzung** des Vereins,
- ggf. dem Hausgesetz (Ergänzung der Satzung für frm. Angelegenheiten),
- den **Beschlüssen** der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes und Beamtenrats.

Alle Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind zu protokollieren (siehe BGB, Vereinsrecht). Beamtenratssitzungen sollten ebenfalls protokolliert werden.

Die **Pflichten des MvSt** ergeben sich aus Artikel 16 der Verfassung der Großloge:

- (2) Der Meister vom Stuhl ist verantwortlich
 - a) für die Einhaltung der Freimaurerischen Ordnung in seiner Loge,
 - b) für die Durchführung mindestens einer rituellen Arbeit seiner Loge in jedem Monat, außer in den Logenferien,
 - c) für die Instruktion der Mitglieder seiner Loge.
- (3) Auf Verlangen hat er dem Großmeister und dem Distriktsmeister Auskunft über die Loge zu erteilen.
- (4) Ein Meister vom Stuhl soll vor oder unmittelbar nach seinem Amtsantritt an einem **Stuhlmeisterseminar** der GL A.F.u.A.M.v.D. teilnehmen.

2.4 Planung der Veranstaltungen

„Der MvSt weist die Arbeiten an.“ In einem an alle Brüder und den Distriktsmeister verteilten Arbeitsplan werden die rituellen Arbeiten, Gästebende, maurerischen Treffen, Sonderveranstaltungen (z. B. Jahreshauptversammlung) festgelegt.

2.5 Rituelle Arbeiten

Eine Loge arbeitet nach einem **von der Großloge herausgegebenen oder einem von der Großloge zugelassenen Ritual**.⁵ Jede Änderung bedarf der Zulassung durch den Großmeis-

³ Diese sind im Jahrbuch der VGLvD abgedruckt.

⁴ Anm.: die Frm. O. der GL A.F.u.A.M.v.D. ist nur beim Verlag „Die Bauhütte“ zu beziehen und besteht u. a. aus:

Verfassung der Großloge der Alten und Freien und Angenommenen Maurer vom Deutschland

Gesetz Nr. 1, Großlogentag

Gesetz Nr. 2, Die Mitgliedschaft in der Loge

Gesetz Nr. 3, Freimaurische Zirkel und Deputationslogen

Richtlinien für die Anwendung freimaurerischen Brauchtums

Verfahrensordnung für die Freimaurerische Rechtspflege

Beitragsordnung

Statut Ehrenzeichen

Statut Ehrennadel

⁵ vgl. Artikel 14 der Verfassung der Großloge

ter. Dies geschieht nach Empfehlung des Ritualkollegiums durch die Inkraftsetzung durch den Großmeister.

Tempelarbeiten und Tafellogen sind rituelle Handlungen. Während einer rituellen Arbeit hat der MvSt Anspruch auf freimaurerischen Gehorsam. Wenn er die Harmonie der Loge gefährdet sieht, kann er einen Bruder zum Verlassen der Arbeit auffordern. Er kann ggf. auch die Tempelarbeit unterbrechen.

2.6 Zeremonielle

Alle übrigen freimaurerischen Zeremonien, wie z. B. fr. Trauerfeier in der Öffentlichkeit, weiße Tafel usw. erfolgen nach Zeremoniellen. Diese bedürfen nicht der Zulassung der Großloge.

Derzeit existieren in unserer Großloge vier Zeremonielle, die zwar nicht offiziell zugelassen sind, aber geduldet werden :

- Freimaurerisches Zeremoniell für eine öffentliche Trauerfeier,
- Freimaurerisches Zeremoniell für eine Tempelfeier mit Schwestern und anderen Gästen,
- Freimaurerisches Zeremoniell für eine Festtafel mit Schwestern und anderen Gästen,
- Freimaurerisches Zeremoniell für eine Hochzeitsfeier.⁶

Bei Hochzeitsfeiern sind wir bereits an der Grenze des Möglichen angelangt. Wenn ein Paar eine solche Feier unbedingt wünscht, kann der MvSt diesem Wunsch nachkommen, die Gäste sollen jedoch aus dem Freundeskreis der Loge kommen.

Wer das geistige Gebäude unserer Rituale erfasst hat, wird eine Übertragung in den profanen Raum nicht erwägen. Dieser Grundsatz gilt sinngemäß auch für Zeremonielle.

Grundsätze für Zeremonielle:

Kein Auflegen des Arbeitsteppichs in Anwesenheit von Profanen.

Das Tragen des Schurzes ist in Anwesenheit von Profanen nicht zulässig.

Das Ritualkollegium hat wiederholt darauf hingewiesen, dass solche Veranstaltungen mit viel Fingerspitzengefühl gehandhabt werden sollen. Auch soll bei sogenannten „weißen“ Zeremoniellen, also solchen unter Beteiligung von Frauen und anderen Profanen, jeder Dialog und jede Handlung vermieden werden, die einem unserer Rituale entnommen sind. Der gute Geschmack muss gewahrt werden.

2.7 Trauerloge und Trauerzeremoniell

Eine Trauerloge ist eine Tempelarbeit, in der Regel im Lehrlingsgrad, während der an Stelle einer Aufnahme oder einer Zeichnung eines verstorbenen Bruders (oder mehrerer) gedacht wird, z. B. mit einem Nekrolog und einer Schweigeminute.

⁶ Die genannten Zeremonielle können von der Kanzlei bezogen werden.

Ein Trauerzeremoniell ist eine öffentliche Trauerfeier nach frm. Brauch, meist in einer Friedhofskapelle. Die hammerführenden Meister, die das Zeremoniell durchführen, tragen ihre Beamtenabzeichen.

Jeder Bruder soll in seinem frm. Testament, das in seiner Logenakte im verschlossenen Umschlag hinterlegt wird, festlegen, ob und wie er eine solche Trauerfeier wünscht. Dennoch wird die Loge auf die Wünsche der Hinterbliebenen eingehen.

2.8 Das Arkanum

Die Verschwiegenheitspflicht und das Vertrauen der Brüder auf ihre Einhaltung sind ein Alleinstellungsmerkmal der Freimaurerei im Vergleich zu anderen Vereinen.

Es gilt das Gelöbnis, das jeder Bruder bei seiner Auf- oder Annahme abgelegt hat. Siehe hierzu auch: Freimaurerische Ordnung, Richtlinien für die Anwendung freimaurerischen Brauchtums, Abschnitt I.

Verstöße gegen diese Pflicht beschädigen das Vertrauensverhältnis unter den Brüdern. Sie können außerdem das Ansehen der gesamten Bruderschaft gefährden, zur Suspendierung und zu Ehrengerichtsverfahren führen.

Fotos, Filme und Tonaufnahmen im Tempel

Beschluss des Senates der VGLvD am 12.03.1988:

„Die nachfolgend aufgeführten Grundsätze werden erneut bekräftigt und zum für alle Mitgliedsgrößlogen verbindlichen freimaurerischen Recht erklärt:

1. Foto- und Filmaufnahmen im Tempel von **freimaurerischen Arbeiten** in Anwesenheit der versammelten Bruderschaft sind nicht zugelassen. (Anm.: Dies gilt auch für Ritualausschnitte!)
2. Tempelbesichtigungen und -fotos sind erlaubt. Allerdings darf der Tempel nur als Versammlungsraum und nicht als freimaurerische Einrichtung gezeigt werden.
3. Die Drei Großen Lichte (Bibel, Winkelmaß und Zirkel) dürfen nicht in ritueller Anordnung auf dem Altar liegen.
4. Der Teppich (Arbeitstafel) darf nicht im Tempel aufliegen.
5. Die rituellen Werkzeuge aller Grade sind aus dem Tempel zu entfernen.
6. Für Film-, Foto- und Tonaufnahmen, die ausschließlich zur internen Dokumentation bestimmt sind, bedarf es der vorherigen Genehmigung des Großmeisters der betreffenden Mitgliedsgrößloge. Dieses Material darf nicht in profane Hände weitergegeben werden. Verstöße dagegen sind ehrengerichtlich zu ahnden.

Ein **Verstoß** gegen diese Vorschriften durch Logen und/oder in ihnen arbeitende Brüder Freimaurer kann den **Entzug** des von den Vereinigten Großlogen von Deutschland der Loge erteilten **Patentes** nach sich ziehen.

Die Mitgliedsgrößlogen verpflichten sich, diese Vorschriften unter dem Titel "Schutz des Arkanums" als Anlage des verbindlichen Rechtes in ihre Großlogenordnungen aufzunehmen.

Im Übrigen bekennt sich der Senat unverändert zu den Grundsätzen einer offenen, zeitgemäßen und sachkundigen Öffentlichkeitsarbeit und fordert die Logen auf, sich vor geplanten Veröffentlichungen an das Amt für Öffentlichkeitsarbeit der VGLvD zu wenden und dessen Rat einzuholen.“

Außerhalb der TA sind Gruppenaufnahmen zum Zweck der **internen** Dokumentation erlaubt.

Ein Hinweis zur Öffentlichkeitsarbeit:

Man kann Außenstehenden und Besuchern in Worten erklären, **zu welchem Zweck** wir unsere rituellen Arbeiten abhalten. Man kann aber **nicht mit Filmausschnitten** das rituelle Erlebnis vermitteln. Solche Versuche sind nicht nur Verstöße gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit, sondern sie können sogar – aus dem Zusammenhang gerissen – der Freimaurerei schaden.

Grundsatz: In der freimaurerischen Öffentlichkeitsarbeit sprechen wir darüber, **was** das Ritual ist, aber nicht, **wie** es ist und bewahrt so die Diskussionsdisziplin.

2.9 Logenbesuche ohne Mitgliedschaft

Möchte ein Bruder, der z. Z. keiner Loge angehört, an einer Tempelarbeit teilnehmen, so hat er keinen Anspruch darauf. Der MvSt kann ihn im Einzelfall und nach gründlicher Prüfung als Gast zu einer Arbeit zulassen, z. B. im Hinblick auf eine beabsichtigte Annahme.

2.10 Brüderliches Beisammensein

Der Zweck des brüderlichen Beisammenseins ist wie bei einer rituellen Arbeit die Einübung von ethischem Verhalten. Man lässt den Bruder ausreden, hört selbst zu und zeigt Respekt und Toleranz.

2.11 Gäste

Veranstaltungen mit Gästen (Gästeabende) können der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit und/oder dem Heranführen von Interessierten an die Loge dienen. Je nach dem beabsichtigten Zweck wird der Gästeabend vorbereitet und organisiert.

Die Loge kann zu einem Vortragsabend mit einem Thema von allgemeinem Interesse Gäste, die der Loge bereits bekannt sind, hinzu laden.

Wenn der Gästeabend aber der Gewinnung von Nachwuchs für die Loge dienen soll, muss man in einem sinnvollen thematischen Aufbau über die Freimaurerei im Allgemeinen und die jeweilige Loge im Besonderen (nicht zu lang!) informieren. Die bei der Kanzlei der Großloge erhältlichen **Moderationskarten** erleichtern solche Vorträge. Bei diesen Veranstaltungen

kommt es für die Loge darauf an, die Interessenten kennenzulernen. Die Interessenten sollen in Gespräch und Diskussion einen **persönlichen** Eindruck von Brüdern gewinnen.

Es ist wichtig, einen **realistischen** Eindruck vom Logenleben zu vermitteln und nicht etwa zu hohe Erwartungen zu wecken, die später nicht erfüllt werden können und dann zu Enttäuschungen führen. Vor Diskussionen weist man darauf hin, dass die Brüder **nichts** von dem, was in der Runde gesagt wurde, nach außen tragen werden.

Die Gäste stehen **im Mittelpunkt** der Veranstaltung und sollen dies auch spüren. Jeder Bruder soll sich als Gastgeber verstehen und insbesondere das persönliche Gespräch mit den Gästen suchen.

Einige Stichworte zur Vorbereitung:

- Einladung mit Zeit, Ort und Thema,
- persönliche Begrüßung mit Namen und Handschlag,
- jeder Interessierte sollte einen festen Ansprechpartner und/oder „Betreuer“ in der Loge haben, aber auch mit anderen Brüdern sprechen.

2.12 Zusammenarbeit mit Logen anderer Großlogen und mit freimaurerähnlichen Organisationen.

Der Bruder Freimaurer hat das Recht zum Besuch aller regulären Logen auf der Welt bei ihren rituellen Arbeiten. Bei Logen im Ausland erfolgt die Anmeldung über die VGLvD. Ausnahme bilden die Besuche grenznaher Logen, zwischen denen sich bereits ein brüderlicher Kontakt etabliert hat.

Im Jahrbuch der VGLvD sind alle Logen in Deutschland aufgeführt, die besucht werden dürfen.

Logen, die nicht in diesem Jahrbuch aufgeführt sind, dürfen weder bei ihren rituellen Arbeiten besucht werden, noch dürfen deren Mitglieder als Gäste an unseren rituellen Arbeiten teilnehmen. Das gilt auch für freimaurerähnliche Organisationen wie Shriners, Odd Fellows usw.

Im Zweifel sind die Kanzlei oder das Großmeisteramt der VGLvD zu konsultieren.

2.13 Aus- und Weiterbildung

Unterweisungen der Lehrlinge, Gesellen und Meister

Der MvSt ist für die Instruktion der Mitglieder seiner Loge verantwortlich.

Die Großloge hat den Logen Unterweisungen für Lehrlinge, Gesellen und Meister in gedruckter Form und als Datei zur Verfügung gestellt. Diese auf CD-Rom verteilten Unterweisungen sind zur Vervielfältigung in der Loge und auch zum Selbststudium bestimmt. Die Großloge veranstaltet Seminare für Stuhlmeister und Ritualbeamte. Darüber hinaus werden von der Großloge und den Distrikten weitere Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung angeboten.

2.14 Amtsübernahme und -übergabe

Die folgende Checkliste soll helfen, notwendige Aspekte bei der Amtsübergabe anzusprechen. Vieles ist logenindividuell und muss angepasst oder ergänzt werden.

1. Information der zuständigen Stellen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Loge teilt dem Distriktmeister, der Kanzlei der Großloge und dem Großmeisteramt der VGLvD den Amtswechsel des MvSt, des Sekretärs und des Schatzmeisters mit. • Der neue Vereinsvorstand muss über einen Notar beim Amtsgericht / Registergericht eingetragen werden.
2. Übergabegespräch	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Beamten und Beauftragten weisen ihre Nachfolger in ihre Amtsgeschäfte ein und übergeben die entsprechenden Dokumente. • Ggf. sind Bankvollmachten zu erneuern.
3. Meister vom Stuhl	<ul style="list-style-type: none"> • Hammer • Aktuelle Rituale 1; 2; 3; Tafelloge • Zeremonielle für Trauerfeier, Schwesternfeier • Satzung / Hausgesetz der Loge • Pflichten der Beamten (je nach Logenbrauchtum) • Freimaurerische Ordnung der Großloge • Jahrbuch der VGLvD • Die Alten Pflichten von 1723 • Distriktordnung und Protokolle der Distriktstuhlmeistertage, sonstige Distriktunterlagen • Empfehlung: Ratgeber „Die Loge und das Recht“ von Axel Pohlmann (Verlag „Die Bauhütte“) • Chronik der Loge • Arbeitskalender der Loge • Sammlung der Logenrundbriefe (ehem. Stuhlmeisterrundbriefe) • Sammlung der aktuellen Verträge • Moderationskarten 1, für Erst-Besucher • Moderationskarten 2, für vertiefte Information
4. Schatzmeister	<ul style="list-style-type: none"> • Bankunterlagen mit Kontoauszügen und Zahlungsbelegen • Abschlüsse der letzten drei Jahre (Kassenberichte) • Einzugsermächtigungen der Mitglieder • Liste der rückständigen Mitgliedsbeiträge und ggf. Vereinbarungen mit säumigen Brüdern (Zahlungsplan) • Logenhandbuch • Satzung / Hausgesetz der Loge

5. Sekretär	<ul style="list-style-type: none"> • Satzung / Hausgesetz der Loge • Freimaurerische Ordnung (Mitgliedschaftsgesetz!) • Jahrbuch der VGLvD • Arbeitskalender • Arbeitskalender benachbarter Logen oder des Distriktes • Protokolle • Sammlung der Vereinsbeschlüsse • Formularsätze / Dokumentenvorlagen <ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme-Unterlagen - Formular Austrittsschein - Logenausweise (zu beziehen bei den VGLvD) • Korrespondenz/Schriftverkehr • Mitgliederliste • Geburtstage (auch der Schwestern) • Jubiläen • Personalakten mit den freimaurerische Testamenten • Gästeliste / Interessentenliste / Suchende mit Kontaktdaten • Anwesenheits-Buch bzw. -ordner • Kontaktdaten: Presse, örtliche Organisationen, städtische Ansprechpartner, ... • Kontakte zu benachbarten Logen • Logen-Flyer • Moderationskarten 1, für Erst-Besucher • Moderationskarten 2, für vertiefte Information • Schlüsselausgabeliste • Seminartermine • Terminübersicht, allgemein • Terminübersicht für Meldungen an Distrikt und Großloge • Unterweisungen I-II-III (auch auf CD abrufbar) • Verträge (Miet-, Versicherungsverträge, Zahlungsverpflichtungen) • Verzeichnis der Ansprechpartner Distrikt / Großloge • Zugangsdaten (EDV, Website, Email-Konto etc.) • Siegel der Loge • Stempelsatz der Loge • Anschreiben / Briefkopf • PC-Programme der Loge • Passwörter
6. Je nach Aufgabenverteilung in der	<ul style="list-style-type: none"> • Aufseher: Hämmer • Haus-, Tür-, Tempelschlüssel u. ä. • Ballotage-Utensilien

Loge	<ul style="list-style-type: none"> • Beamtenbänder, Beamtenabzeichen • Klingelbeutel • Vorrat an Abzeichen, Schurzen, Bijoux, Handschuhen u. a. • Sonstiges Zubehör für die Tempelarbeit • Masonica („Preziosen“, Schlüsselanhänger u. ä.) • Zugriff auf die eigene Internetseite • Ansprechpartner der sozialen Einrichtungen der Loge(n)
7. Alle Logenbeamte	<ul style="list-style-type: none"> • Einweisung in die Amtsgeschäfte • Erfahrungen im Amt • Offene Vorhaben
8. Inventarliste	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Anlage als Muster

Die Checkliste kann logenintern ergänzt werden.

3 Strukturen und Beziehungen der Loge zu Distrikt, Großloge, VGLvD, Ausland und Öffentlichkeit

3.1 Die Loge und ihre organisatorischen Beziehungen

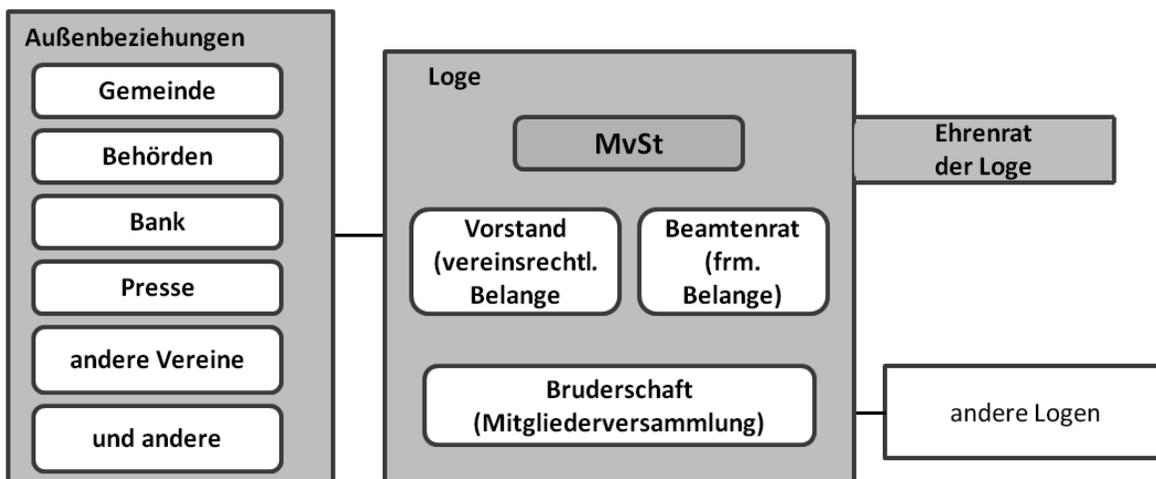


Abb. 2: Die Struktur der Loge

Die Großloge bietet in dem Sammelband „Freimaurerische Ordnung“ eine Satzungsvorlage (Mustersatzung) an. Diese ist nicht zwingend verbindlich, hat aber den Vorteil, dass viele Rechtsfragen bereits geklärt sind.

In der Regel nimmt der Vorstand die vereinsrechtlichen Belange wahr, während der Beamtenrat für freimaurerische Themen zuständig ist.

Der Ehrenrat ist als Ehrengericht Teil der freimaurerischen Rechtsprechung. Daher soll der Vorsitzende zum Richteramt befähigt sein. Siehe hierzu den Abschnitt IV. „Maßnahmen gegen Brüder Freimaurer“ und die Verfahrensordnung für die freimaurerische Rechtspflege.

E-Mailadressen der Logen

Der Internetbeauftragte der Großloge hat für jede Loge eine Funktionsadresse im Format

[Abgekürzter Logenname].[Orient]@freimaurerei.de

eingrichtet. Der Internetbeauftragte kann von dieser Adresse die Weiterleitung an von der Loge gewünschte E-Mailadressen einrichten beziehungsweise ändern. Üblich ist die Weiterleitung an den MvSt und den Sekretär.

Es liegt im Interesse der Loge, nach Änderungen in diesen Ämtern dem Internetbeauftragten unverzüglich die neue Wunschadresse mitzuteilen.

Meldungen der Loge:

Wann	An wen	Was
Unverzüglich nach Wahlen	Distrikt Kanzlei der Großloge Großmeisteramt der VGLvD	Unmittelbar nach der Wahl die Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mailadressen des Meisters vom Stuhl, seines Vertreters, des Sekretärs und des Schatzmeisters. (Art. 17 Abs. 4 der Verfassung der GL) Hierzu genügt eine E-Mail. Diese Angaben sind erforderlich, damit die Logen erreichbar sind.
Unverzüglich nach Anlass	Kanzlei der Großloge	Alle Aufnahmen und Annahmen mit Vor- und Zuname, Geburtstag und Anschrift (Art. 17 (4) der Verfassung der GL) sowie alle Beendigungen der Mitgliedschaft (§ 22 Mitgliedschaftsgesetz) Diese Angaben sind erforderlich für den Versand der HUMANITÄT und sonstige Aufgaben der Mitgliederbetreuung. Wenn ein Bruder der Loge mitteilt, dass seine Mitgliedschaft in der Freimaurerei, z. B. aus beruflichen oder religiösen Gründen, besonders schutzbedürftig ist, trägt die Loge dem mit den erforderlichen Maßnahmen Rechnung. Auf begründeten Antrag verzichtet die Großloge auf die Speicherung seiner persönlichen Daten. Für den Versand der Humanität ist in diesem Fall die gewünschte Empfängeranschrift anzugeben.
Bei Jahresbeginn	Kanzlei der Großloge	Erhebungsbogen zur Veranlagung zum Großlogenbeitrag des neuen Jahres mit Unterlagen (Mitgliederliste, Statistikbogen und ein Formblatt für die Angaben zu MvSt, Sekretär und Schatzmeister). Der Schatzmeister wird hierzu angeschrieben. Die Listen sind bis zum 31. Januar des neuen Jahres zurückzusenden, um die termingerechte Meldung an die VGLvD sicherzustellen.
Zum 30. Juni des Jahres	Großmeisteramt der VGLvD	Formblätter zu den Angaben, die im Jahrbuch der VGLvD erscheinen sollen. Das Großmeisteramt der VGLvD schreibt hierzu die Logen an. Die Rücksendung des unterschriebenen Formblattes ist erforderlich wegen der Datenschutzerklärung und stellt sicher, dass die von der Loge gewünschten Daten im Jahrbuch erscheinen.

	Distrikt	Die Distrikte können ggf. Ergänzungen oder weitere Meldungen erbitten.
--	----------	--

3.2 Der Distrikt

Der Distrikt vertritt die Interessen der Loge in der Region und im Großlogenrat. Er fördert die Logenarbeit. Der Distriktstuhlmeistertag findet i. d. R. zweimal jährlich statt. Er wählt den Distriktmeister nach der jeweiligen Distriktordnung. Der Distrikt hat folgende Struktur:

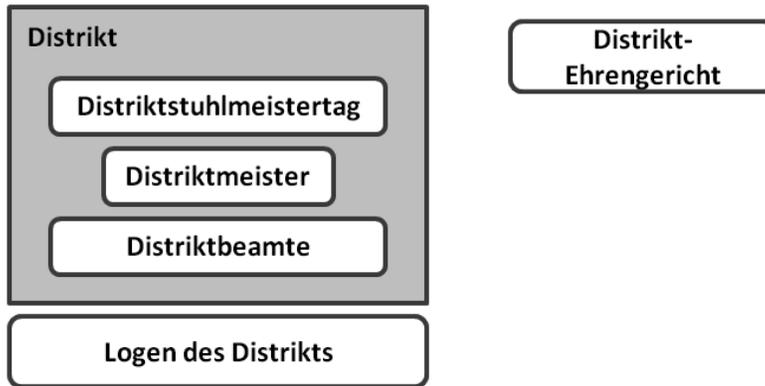


Abb. 3: Die Struktur des Distriktes

3.3 Die Großloge A.F.u.A.M.v.D.

Die Großloge hat folgende Organe, die in der Verfassung, der Satzung der Großloge A.F.u.A.M.v.D., beschrieben sind.

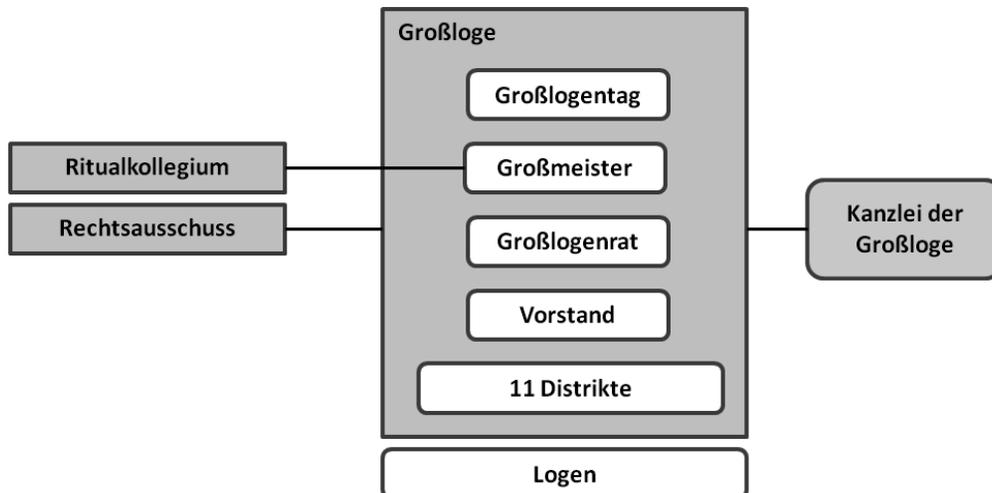


Abb. 4: Die Organe der Großloge

Die Logen sind die Mitglieder des Vereins „Großloge A.F.u.A.M.v.D.“.

Der Großlogenrat tagt i. d. R. dreimal im Jahr. Er ist ein Kontroll- und Entscheidungsgremium. Siehe §§ 40 bis 43 der Verfassung der GL.

Der Großlogentag tagt alle zwei Jahre (in geraden Jahren).⁷ In den ungeraden Jahren finden Großlogentreffen statt, die bei Bedarf in Großlogentage umgewandelt werden können. Sie dienen der Information und der Aussprache der Logenvertreter. Alle Brüder sind zur Teilnahme zugelassen. Stimmberechtigt sind nur MvSt oder deren Vertreter.

Kernaufgaben der Großloge

- Sicherstellung der Regularität
- Mitgliederbetreuung
- Aus- und Weiterbildung
- Ritualaufsicht
- Ehrengerichtsbarkeit (Vereinsgerichtsbarkeit)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung der Logenarbeit
- Kontakte mit anderen Großlogen in Deutschland und im Ausland (über die VGLvD)

Leistungen der Großloge (Beispiele)

- Service für die Logen
 - Beratung in freimaurerische Angelegenheiten
 - Seminare zur Aus- und Weiterbildung
 - Unterweisungen u. andere Druckschriften
 - Finanzielle Förderung (Logendarlehen und -zuschüsse)
 - HUMANITÄT
 - Internetseite der Großloge
 - Internetunterstützung der Logen
 - Zusammenarbeit mit den VGLvD (Regularität, Auslandsbesuche)
 - Freimaurer-Museum
- Veranstaltungen (GL-Tag/-Treffen), Gremien und Repräsentation
- Aufwendungsersatz der Distrikte
- Öffentlichkeitsarbeit, Internet

Die Verfassung der Großloge ist die Satzung der „Großloge A.F.u.A.M.v.D. e.V.“ und zugleich Teil der Freimaurerischen Ordnung (Frm. O). Änderungen der Frm. O. erfolgen auf Antrag durch die verfassungsgebende Versammlung, den Großlogentag, in dem jede Loge, vertreten durch ihren MvSt, eine Stimme hat. Die Einzelheiten sind dem Gesetz Nr. 1 „Der Großlogentag“ zu entnehmen.

⁷ S. Gesetz Nr. 1

Die Großloge stellt sich den meisten Brüdern, sofern sie nicht in der Logenleitung engagiert sind, oftmals nur in Form gelegentlich besuchender Großbeamter dar. Der Distriktmeister wird sich bemühen, jede Loge in seinem Distrikt möglichst einmal in seiner Wahlperiode zu besuchen. Für solche Besuche gelten besondere Verhaltensregeln, die anhand des Rituals besprochen und geübt werden sollten.

Die Großloge gibt in unregelmäßigen Abständen den sogen. „**Logenrundbrief**“ (ehem. **Stuhlmeisterrundbrief**) heraus, der, anders als sein Name vielleicht vermuten lässt, ein **Mitteilungsblatt für alle Brüder** sein sollte. Es ist nicht Sinn der Sache, dass er, wie es leider oft der Fall ist, in den Akten der Logenleitung verschwindet.

Es gibt durchaus Fragen, mit denen sich ein Bruder an Gremien der Großloge wenden kann, besonders für den Fall, dass sich innerhalb seiner Loge hierfür kein kompetenter Ansprechpartner findet. Erfahrungsgemäß handelt es sich überwiegend um Themen, die das Ritualkollegium oder den Rechtsausschuss betreffen. Die meisten Antworten ergeben sich aber bei einem intensiven Studium der Frm. O.

3.4 Die Vereinigten Großlogen von Deutschland (VGLvD)

Die VGLvD bilden die „**Dachorganisation**“ der deutschen Großlogen.

Ihre Rechtsgrundlage ist die **Magna Charta** (siehe 3.3.)

Die Mitglieder der VGLvD sind:

- Die Großloge A.F.u.A.M.v.D. von Deutschland (GL A.F.u.A.M.v.D.),
- die Große Landesloge der Freimaurer von Deutschland (GLL FvD),
- die Große National-Mutterloge „Zu den drei Weltkugeln“ (GNML 3WK),
- die American Canadian Grand Lodge A.F. & A.M. (ACGL),
- die Grand Lodge of British Freemasons in Germany (GL BFG),
- die Forschungsloge „Quatuor Coronati“,
- die Loge „Jakob DeMolay zum flammenden Stern“ mit ihren Deputationslogen,
- die Loge „Zur Weißen Lilie“.

Die VGLvD haben keine Weisungsbefugnis gegenüber den fünf Großlogen.

Sie sind zuständig für die Gesamtvertretung der Freimaurer in Deutschland gegenüber den Organisationen der Freimaurer im Ausland sowie gegenüber der Öffentlichkeit. Darüber hinaus verwalten die VGLvD die Matrikel der deutschen Logen und erteilen diesen das Logenpatent.⁸

⁸ Zu Einzelheiten siehe das Jahrbuch der VGLvD

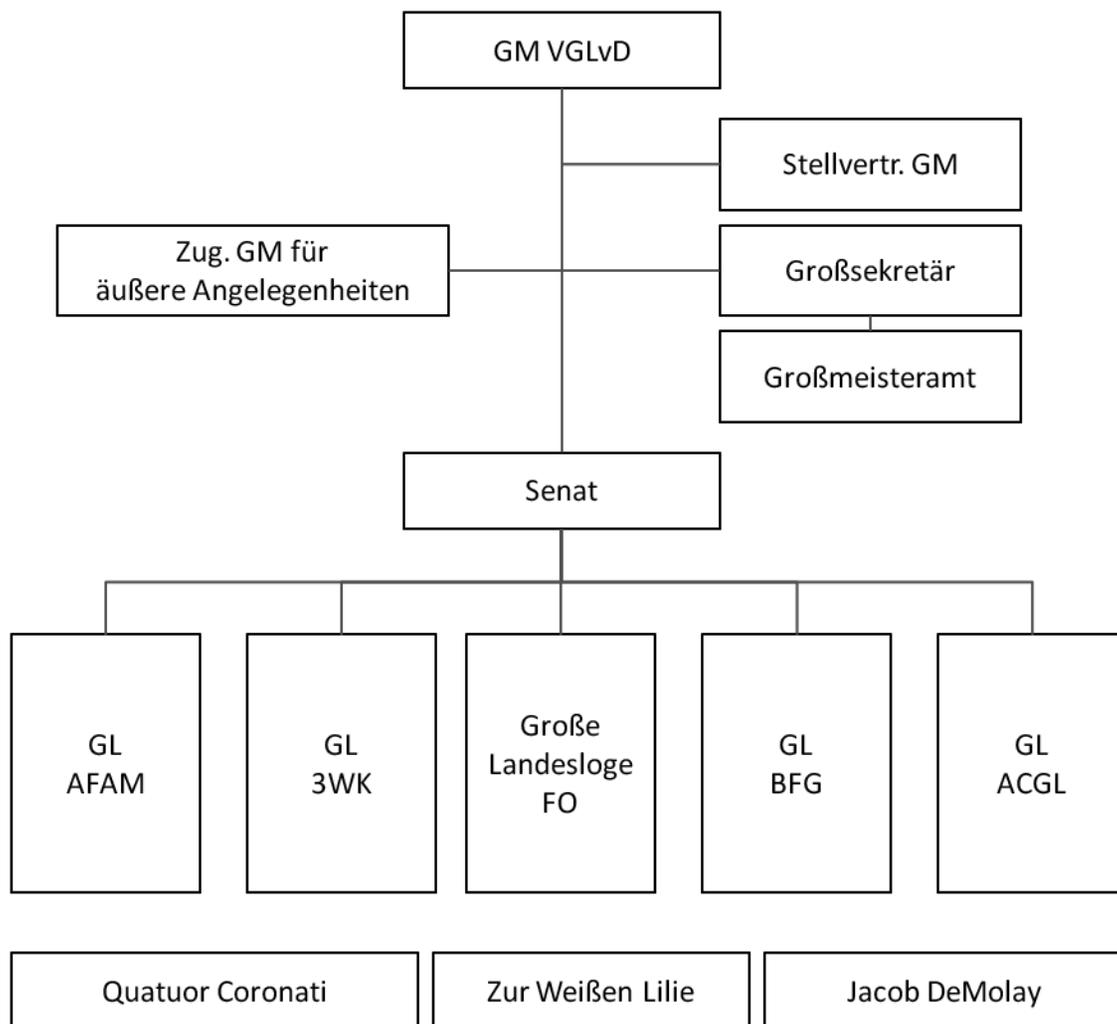


Abb. 5: Die Organe der VGLvD

Der Konvent der VGLvD

Der Konvent ist die Vertretung der Freimaurerlogen, d. h. der Mitgliedslogen der fünf Großlogen und der drei unmittelbar den VGLvD angehörenden Logen.

Der Konvent wählt den Großmeister der VGLvD und seinen Stellvertreter. Er nimmt Stellung zu den ihm vorgelegten Gesetzen und Beschlüssen des Senates. Er kann zu Entscheidungen des Großmeisters und des Senates Anregungen geben, Anträge stellen und beraten und das Oberste Gericht in Dingen der freimaurerischen Ordnung um Erstattung von Gutachten ersuchen.⁹

Der Senat der VGLvD

Der Senat ist das beschließende Organ der VGLvD.

Er besteht aus fünf Mitgliedern der GL A.F.u.A.M.v.D., drei Mitgliedern der GLL FvD und je ei-

⁹ Siehe hierzu die MAGNA CHARTA und das Gesetz über den Konvent, beide abgedruckt im Jahrbuch der VGLvD.

nem Mitglied der GNML 3WK, der ACGL und der GL BFG, die von ihren Großlogen bestimmt wurden.

3.5 Das Jahrbuch der VGLvD

Das Jahrbuch kann direkt vom Großmeisteramt der VGLvD bezogen werden. Es enthält neben den Kontaktdaten aller regulären Logen in Deutschland auch die der ausländischen Großlogen, mit denen ein Besuchsabkommen besteht, sowie die Magna Charta und wichtige Gesetze und Entscheidungen der VGLvD.

Zusammenfassend kann die gesamte Struktur der freimaurerischen Organe so beschrieben werden:

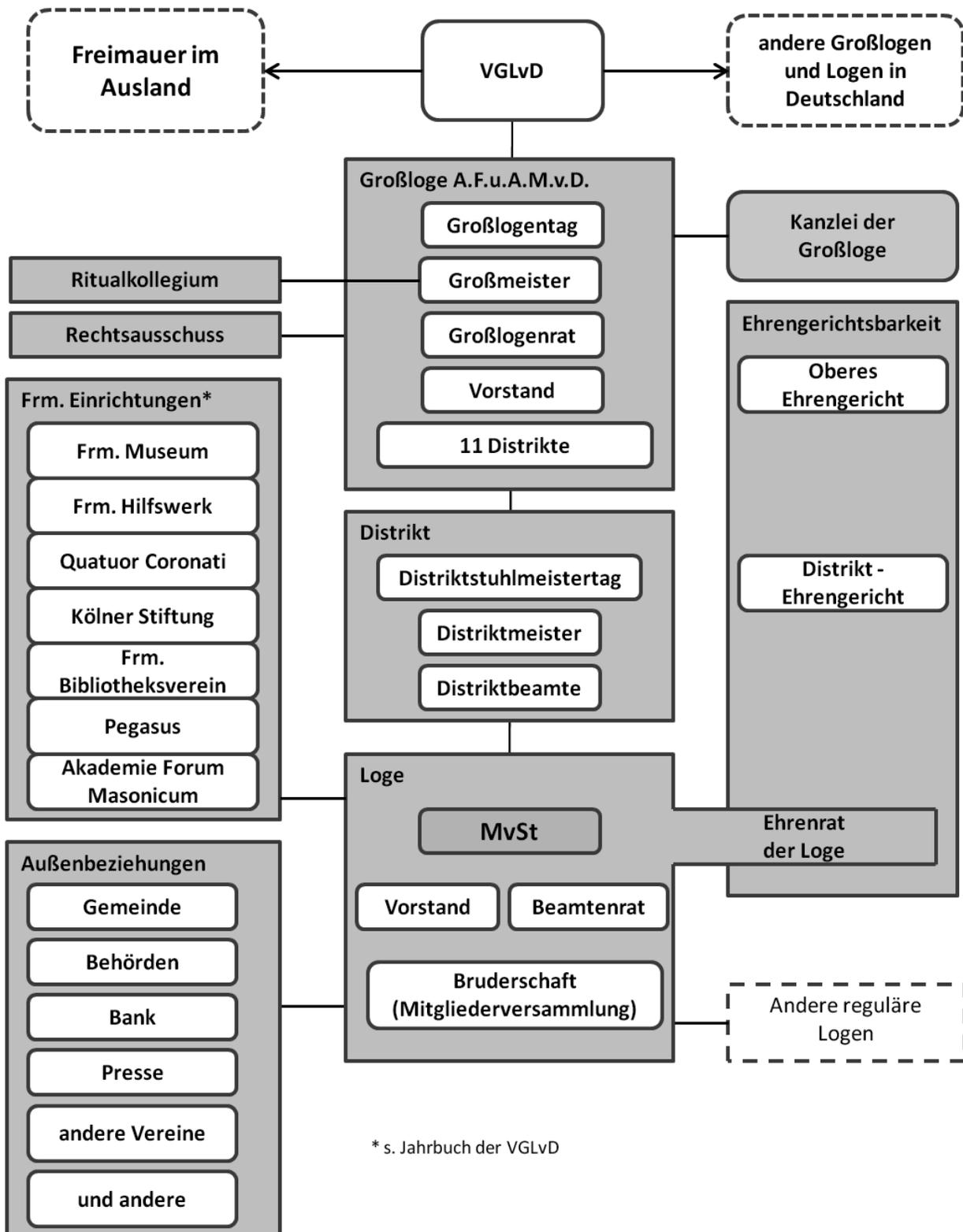


Abb. 6: Die freimaurerischen Organe und ihre Beziehungen

3.6 Unterstützung durch die Großloge

In vielen Fragen kann die Kanzlei die Loge unterstützen.

E-Mail: kanzlei@freimaurerei.de

Tel: 030 86 42 20 34

Fax: 030 86 42 20 54

Beispiele:

Förderung der Logenarbeit

- Beratung, Erklärung und Auslegung zu den Inhalten der Freimaurischen Ordnung, Beratung bei internen Logenkonflikten
- Fragen zur Verwaltung / Mitgliedschaften / Beamtenämtern usw.
- Logenrundbrief
- Bereitstellung von Unterweisungen zu den Graden I bis III und von anderen Unterlagen
- Freimaurerische Seminare
- Finanzielle Förderung der logenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit
- Förderung beim Erwerb und bei der Erhaltung eines Logenhauses (Darlehen)

Unterstützung bei der Logengründung

- Genehmigung der Satzung durch den Rechtsausschuss
- Aufnahme in die GL A.F.u.A.M.v.D. und Erteilung des Patentbesitzes durch die VGLvD
- Lichteinbringung

Ehrungen durch die Großloge

- Schriftverkehr und Urkunden zur Verleihung von Ehrenzeichen und Ehrennadeln
- Dokumentation der Ehrungen

Öffentlichkeitsarbeit und interne Kommunikation

- HUMANITÄT
- Internetseite der GL A.F.u.A.M.v.D
- Newsletter
- Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

3.7 Freimaurerisches Hilfswerk e. V. (FHW)

Aus der Satzung des FHW:

Das Freimaurerische Hilfswerk unterstützt mit seiner Tätigkeit sowohl direkt als auch im Zusammenwirken mit den Mitgliedslogen der „Vereinigten Großlogen von Deutschland“ nach besten Kräften und seinen finanziellen Möglichkeiten in Not geratene Menschen, die diese allein nicht überwinden können. Dadurch soll die Welt ein wenig menschlicher werden, wozu sich Freimaurer vom Grundsatz her in der Pflicht sehen.

In § 2 der Satzung heißt es:

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend-, Alten- und Sozialfürsorge.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Errichtung, Übernahme und Unterhaltung von Altenheimen, Waisenhäusern, Krankenhäusern und Kindergärten und die Beteiligung daran;
 - b) die Unterstützung von Institutionen der Freien Wohlfahrtspflege, soweit diese Einrichtungen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung als steuerbegünstigt und die verfolgten Zwecke als besonders förderungswürdig anerkannt sind;
 - c) einmalige oder laufende Unterstützung körperlich, geistig, seelisch oder wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen im Sinne der steuerlichen Vorschriften;
 - d) treuhänderische Verwaltung von gemeinnützig gebundenen Vermögensmassen und Betreuung von Stiftungen.
- (3) Unterstützungen (§ 2 Ziffer 2c) werden auf Antrag und erst nach Ausschöpfung anderer in Betracht kommender Beihilfen nachrangig gewährt. Die Unterstützungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des FHW. Auch durch regelmäßige oder wiederholte Zahlungen von Unterstützungen kann ein Rechtsanspruch gegen den Verein nicht begründet werden.

3.8 Bruderhilfe

Für in Not geratene Brüder kann die Großloge kurzfristig finanzielle Hilfe leisten. Hierzu richtet der MvSt einen formlosen Antrag direkt an die Kanzlei der Großloge.

3.9 Finanzielle Unterstützung der Loge

Wir unterscheiden zwei Arten der finanziellen Unterstützung durch die Großloge:

- a) **Zuschüsse zur finanziellen Unterstützung** der Logenarbeit (z. B. Öffentlichkeitsarbeit)
- b) **Darlehen** zur finanziellen Förderung beim Erwerb und bei der Erhaltung eines Logenhauses.

Jede Loge der GL A.F.u.A.M.v.D. kann bei der Kanzlei der Großloge einen Antrag auf finanzielle Unterstützung stellen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung. Die Loge muss einen angemessenen Teil der geplanten Ausgaben selbst tragen.

3.10 Die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Loge

Die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Loge hängt sehr von ihrem Umfeld ab, insbesondere von der Größe der Stadt, von Art und Anzahl anderer Logen in der Stadt usw.

Allgemeine Zielsetzung freimaurerischer Öffentlichkeitsarbeit ist die Verbesserung der Wahrnehmung der Freimaurerei in der Gesellschaft und die Steigerung ihrer Akzeptanz, insbesondere bei Multiplikatoren und bei Interessenten und potentiellen Suchenden. Die Freimaurer machen jedoch keine Werbung für die Freimaurerei.

Medienarbeit

Medienarbeit (engl. Media Relations) bezeichnet das Aufgabenfeld der Öffentlichkeitsarbeit, das sich auf die Bereitstellung von Informationen für die Massenmedien (Presse, Hörfunk, Fernsehen sowie Online-Medien) bezieht.

Voraussetzungen für erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Medien sind Ehrlichkeit, Offenheit, Transparenz und Verlässlichkeit. Sie begründen ein vorurteilsfreies, vertrauensvolles und von gegenseitigem Respekt geprägtes Verhältnis. Die Kenntnis der bedarfsspezifischen Besonderheiten der Journalisten, ihrer Arbeitsweise und ihrer Erwartungshaltung gegenüber der Freimaurerei gehört ebenso dazu wie die Kenntnis des journalistischen Handwerkszeugs. Medienarbeit kann aktiv oder reaktiv erfolgen. Im ersten Fall erhält der Journalist ein Informationsangebot (z. B. Pressemappe / Pressemitteilung), im zweiten werden seine Fragen von der Loge beantwortet.

Die mit Hilfe der Medienarbeit vermittelte Botschaft kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Damit die breite Öffentlichkeit erreicht werden kann, muss sie zunächst beim Journalisten ankommen. Dazu muss sie so aufbereitet sein, dass sie bei diesem Interesse weckt. Redakteure sind dankbar für schriftliche Unterlagen und ggf. Fotos zu den von der Loge beabsichtigten Themen bzw. Aussagen.

Die Logen arbeiten insbesondere mit den lokalen Medien zusammen.

Ist absehbar, dass ein Ereignis bundesweite Beachtung der Medien finden wird, ist immer die Abstimmung mit der Großloge zu suchen.

Schriftliche Stellungnahmen sollten stets mit der Großloge abgestimmt werden. Hierzu unterstützen der Distrikt und die Großloge auf Anfrage gern.

Öffentlichkeitsarbeit (ÖA)

Öffentlichkeitsarbeit, (engl. Public Relations, PR); gemeint ist hier die öffentliche Kommunikation der Freimaurer und ihrer Organisationen mit ihren jeweiligen externen und internen Zielgruppen.

Inhalte der Öffentlichkeitsarbeit der Loge:

- Darstellung der eigenen Loge
- Wesen und Ziele der Freimaurerei verständlich machen,
- Existenz und Identität der eigenen Loge bekannt machen und erläutern,
- Inhalte der humanitären Freimaurerei verdeutlichen,
- Die Großloge und ihre Logen als Teil der deutschen und internationalen Freimaurerei darstellen.

Zielgruppen:

Multiplikatoren, also Personen, die Einfluss auf die Meinungsbildung der Bevölkerung haben, wie z. B. Bildungsinstitutionen und ihre Träger, politische Mandatsträger, an der Freimaurerei Interessierte, potentielle Suchende, allgemeine Öffentlichkeit.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Loge wirkt auf lokaler Ebene in eigener Zuständigkeit. Die Großloge kann finanziell und mit Beratung unterstützen.

Beispiele:

- Gästeabende,
- die eigene Internetseite
- öffentliche Vortragsveranstaltungen,
- Ausstellungen.
- Konzerte und Theaterveranstaltungen

Gibt es Veranstaltungen, die für alle Brüder, regional oder überregional, interessant sind, ist es empfehlenswert den Distriktmeister, den Redakteur der HUMANITÄT und den Internetbeauftragten der GL (www.afuamvd.de/beitrag-einreichen) zu informieren.

3.11 Soziale Medien

Die Nutzung der sogenannten "Sozialen Medien" (besser: gesellschaftliche Medien) ist nicht Bestandteil der Medienarbeit der Loge. Brüder, die sich innerhalb der Sozialen Medien zu freimaurerischen Themen äußern, geben dabei ausschließlich ihre Privatmeinung wieder.

Die Großloge beabsichtigt nicht, sich in "Facebook" oder anderen Sozialen Medien oder Netzwerken darzustellen und empfiehlt dies auch nicht ihren Distrikten und Mitgliedslogen. (Logenrundbrief, ehem. Stuhlmeisterrundbrief, Nr. 98, 2011)

Hinweis: Das Forum "Sub Rosa" ist ein Bestandteil von Facebook.

Ein Beispiel für die Verwendung der Daten der Nutzer durch die Provider:

Quelle: https://www.facebook.com/terms.php?locale=de_DE (letzter Abruf 28.12.2015)

„Erklärung der Rechte und Pflichten

...

9. Über Werbeanzeigen und andere kommerzielle Inhalte, die von Facebook zur Verfügung gestellt oder aufgewertet werden:

Unser Ziel ist es, Werbeanzeigen und andere kommerzielle bzw. gesponserte Inhalte, die für unsere Nutzer und Werbetreibenden wertvoll sind, zur Verfügung zu stellen. Um uns dabei zu helfen, erklärst du dich mit Folgendem einverstanden:

Über Werbeanzeigen und andere kommerzielle Inhalte, die von Facebook zur Verfügung gestellt oder aufgewertet werden.

Du erteilst uns deine Erlaubnis zur Nutzung deines Namens, Profilbilds, deiner Inhalte und Informationen im Zusammenhang mit kommerziellen, gesponserten oder verwandten Inhalten (z. B. eine Marke, die dir gefällt), die von uns zur Verfügung gestellt oder aufgewertet werden. Dies bedeutet beispielsweise, dass du einem Unternehmen bzw. einer sonstigen Organisation die Erlaubnis erteilst, uns dafür zu bezahlen, deinen Namen und/oder dein Profilbild zusammen mit deinen Inhalten oder Informationen ohne irgendeine Entlohnung für dich anzuzeigen. Wenn du eine bestimmte Zielgruppe für deine Inhalte oder Informationen ausgewählt hast, werden wir deine Auswahl bei deren Nutzung respektieren.

Wir geben deine Inhalte und Informationen nicht ohne deine Zustimmung an Werbetreibende weiter.

Du verstehst, dass wir bezahlte Dienste und Kommunikationen möglicherweise nicht immer als solche kennzeichnen."

Die Zeitschrift HUMANITÄT

Die Zeitschrift HUMANITÄT ist eine von der Großloge herausgegebene, zweimonatlich erscheinende, für die Brüder der Mitgliedslogen der Großloge A.F.u.A.M.v.D. unentgeltliche Mitgliederzeitschrift. Sie richtet sich in erster Linie an die Brüder Freimaurer, kann aber auch von Brüdern anderer, auch ausländischer Großlogen sowie von Außenstehenden, z. B. Bibliotheken und sonstigen Interessierten abonniert werden.

Die Loge, aber auch der einzelne Bruder kann Beiträge, Leserbriefe und Artikel an die Redaktion der HUMANITÄT (redaktion.humanitaet@freimaurerei.de) einsenden.

Die Internetseite der Großloge

Die Internetseite der Großloge informiert aktuell über die Großloge, ihre Distrikte und ihre Mitgliedslogen. Sie richtet sich in erster Linie an die Öffentlichkeit, aber auch an die Brüder Freimaurer. Die Loge, aber auch der einzelne Bruder kann Beiträge, Leserbriefe und Artikel an die Redaktion der Internetseite der Großloge (www.afuamvd.de/beitrag-einreichen) einsenden.

Interne Information der Bruderschaft

Logenrundbriefe (ehem. Stuhlmeisterrundbriefe) sind unregelmäßig erscheinende Informationspapiere über interne Neuigkeiten, Entscheidungen, Regelungen und Interpretationen von Gesetzen und anderen Regelungen der Freimaurerischen Ordnung.

Sie werden an die Stuhlmeister verschickt und sind zur Weitergabe und Information aller Brüder bestimmt.

Unterweisungen sind vom Ritualgremium erarbeitete Unterlagen für die logeninterne Unterrichtung der Brüder in den drei Graden.

Broschüren und andere Druckschriften zu freimaurerischen Themen werden von der Großloge herausgegeben.

3.12 Deutsches Freimaurer-Museum

In §1 der Satzung heißt es:

„Museum, Bibliothek und Forschungsergebnisse sind der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu halten, um jedem Interessierten, auch wenn er nicht Mitglied einer Freimaurerloge ist, Gelegenheit zu geben, die Freimaurerei kennenzulernen und sich mit ihr zu beschäftigen. Die Einrichtungen des Vereins sind das deutsche Glied einer weltweiten Kette gleicher Einrichtungen und dienen damit der Völkerverständigung.

Jeder Bruder und jede Loge kann Mitglied des Museumsvereins werden.

Jede Loge kann das Museum nutzen, um z. B. ihre Mitgliederverzeichnisse und andere Logenunterlagen dort archivieren zu lassen. Es ist damit quasi ein „Gedächtnis der Logen“.

4 Verwaltung und Recht

4.1 Allgemeines

Der MvSt ist verantwortlich für die Einhaltung der Freimaurerischen Ordnung (Frm. O) in seiner Loge.¹⁰

Der MvSt, der Sekretär, der Schatzmeister und weitere Beamte sollen diese in der aktuellen Fassung zur Verfügung haben. Die Sammlung der Freimaurerischen Ordnung kann als Gesamtausgabe und als Kurzfassung **ausschließlich beim Verlag „Die Bauhütte“** bezogen werden.

Es wird empfohlen, bei Auf- und Annahme den neuen Logenmitgliedern neben der Satzung und dem Hausgesetz der Loge auch die Kurzfassung der Freimaurerischen Ordnung zu übergeben.

Die Rechtsgrundlagen der Logen sind:

- das Grundgesetz, darin die Grundrechte auf Gleichheit, freie Meinungsäußerung, Koalitionsfreiheit, faires Verfahren, rechtliches Gehör u.a.
- das Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), dort besonders §§ 21-79 (Vereinsrecht)
- die Magna Charta der VGLvD, die Gesetze und Beschlüsse der VGLvD sowie die Entscheidungen des Obersten Gerichtes der VGLvD. Diese sind im Jahrbuch der VGLvD abgedruckt.
- die Verfassung der GL A.F.u.A.M.v.D., ihre Ausführungsgesetze, die Richtlinien für das frm. Brauchtum, die Verfahrensordnung für die freimaurerische Rechtspflege und die Statuten des Ehrenzeichens und der Ehrennadel.
- die Satzung und - wenn vorhanden - das Hausgesetz der Loge.

Die Loge ist juristisch ein Verein und hat folglich die im Vereinsrecht festgelegten Kriterien zu erfüllen. Dazu gehören die Wahl eines Vorstandes, das Vorhandensein einer Satzung und die Willensbildung durch Mehrheitsbeschlüsse. In der Frm. O. gibt es als Vorschlag eine Mustersatzung. Der Rechtsausschuss der GL überprüft, ob die Logensatzung und ggf. deren Änderungen der Frm. O. entsprechen und genehmigt sie. Erst dann ist die Satzung wirksam.

Danach sind die Satzung und alle Satzungsänderungen durch einen Notar im Vereinsregister einzutragen.

Einige wenige Logen sind nicht eingetragene Vereine und deshalb nicht rechtsfähig. Diese Rechtsform als nicht eingetragener Verein hat jedoch wesentliche Nachteile und wird deshalb nicht empfohlen.

Der Bestand der Loge ist vom Wechsel der Mitglieder unabhängig.

¹⁰ Artikel 16, Absatz 2 a der Verfassung der Großloge.
Siehe auch Abschnitt 2.1 dieses Handbuches.

Mitgliederversammlung, Wahlen

Mindestens einmal jährlich ist eine **Mitgliederversammlung** (Jahreshauptversammlung) durchzuführen. Hierfür gelten Frist- und Formvorschriften.¹¹(s. auch Mustersatzung)

4.2 Aufnahme

Das Aufnahmeverfahren ist in den §§ 6-12 des Gesetzes Nr. 2 (Die Mitgliedschaft in der Loge) festgelegt.

Die Kugelung hat den Charakter eines altehrwürdigen Brauches. Sie ist der zeremonielle Abschluss der Willensbildung der Loge zur Aufnahme eines Suchenden. Es wird angestrebt, dass möglichst alle Mitglieder der Aufnahme des neuen Bruders zustimmen.

4.3 Aufnahme von Ausländern

Vor der Aufnahme eines Suchenden ausländischer Staatsangehörigkeit ist die **Zustimmung des Großmeisters** der GL A.F.u.A.M.v.D. einzuholen, außer bei Angehörigen der Mitgliedsstaaten der EU mit Wohnsitz in Deutschland. (Gesetz Nr. 2, § 6 Abs. 3)

Vor der Aufnahme jedes ausländischen Staatsangehörigen ist außerdem **das Großmeisteramt der VGLvD zu verständigen**. (§ 7 Mitgliedschaftsgesetz der VGLvD)

Das Verfahren der Auf- und Annahme wird erleichtert und beschleunigt, wenn jede beabsichtigte Auf- oder Annahme eines ausländischen Staatsangehörigen der Kanzlei der Großloge im Voraus mitgeteilt wird. Die Kanzlei veranlasst dann alles Weitere. Das Verfahren entfällt, wenn der Suchende auch deutscher Staatsbürger ist.¹²

4.4 Annahme

Das Annahmeverfahren ist in den §§ 13-16 des Gesetzes Nr. 2 (Die Mitgliedschaft in der Loge) festgelegt. Vor einer Annahme findet **keine Kugelung** statt.

Die in §13 (2) des Mitgliedschaftsgesetzes der Großloge genannte **Bescheinigung** kann ein formloses Schreiben der jetzigen bzw. bisherigen Loge oder ein Entlassungsschein (sog. Demit) oder ein *Certificate of Good Standing* sein.

Vor der Annahme eines Bruders, der Mitglied einer unter der Jurisdiktion einer Großloge des Auslandes stehenden Loge ist oder war, ist die **Genehmigung der VGLvD einzuholen**. (§ 6 Mitgliedschaftsgesetz der VGLvD, abgedruckt im Jahrbuch der VGLvD)

¹¹ Diese werden im Buch von Axel Pohlmann „Die Loge und das Recht“ ausführlich beschrieben. Es kann im Verlag „Die Bauhütte“, Bonn bezogen werden.

¹² Vgl. Stuhlmeisterrundbrief 100, 2013

4.5 Beendigung einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Loge erlischt gem. § 22 des Mitgliedschaftsgesetzes durch

1. Tod
2. Austritt (Deckung) § 23
3. Streichung § 24
4. Entlassung § 18 Abs. 2 Nr. 3
5. Ausschluss § 18 Abs. 2 Nr. 4

Rechtsgrundlage für die Streichung durch die Loge ist § 24 des Mitgliedschaftsgesetzes der GL:

- (1) Die Mitgliedschaft eines Bruders kann gestrichen werden, wenn dieser:
 - a) Während mindestens eines Logenjahres trotz schriftlicher Mahnung bei den Arbeiten der Loge ständig unentschuldigt gefehlt hat oder
 - b) unentschuldigt und trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als zwölf Monatsbeiträgen rückständig ist oder
 - c) nicht voll geschäftsfähig ist.
- (2) Zuständig für die Streichung und gegebenenfalls für ihre Aufhebung ist der Beamtenrat. Das Nähere bestimmt die Satzung der Loge. Der Betroffene hat das Recht, gegen die Streichung binnen Monatsfrist das Ehrengericht des Distrikts anzurufen, dessen Entscheidung endgültig ist.
- (3) §23 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Dem Ausgetretenen ist, nachdem er seinen Verbindlichkeiten gegenüber der Loge nachgekommen ist, insbesondere seine Mitgliedszeichen und das in seinem Besitz befindliche Logeneigentum zurückgegeben hat, auf sein Verlangen eine Bescheinigung nach einem Formblatt der Großloge über seinen Austritt (Deckungsschein) zu erteilen. In dem Deckungsschein können ehrengerichtliche Maßnahmen sowie deren Einleitung vermerkt werden.

4.6 Besuche anderer Logen

- Gesellen sollen andere Logen besuchen. Gesellenpässe werden von der Loge ausgestellt. Die Vorlage kann beim Verlag „Die Bauhütte“ bezogen werden.
- Ein Lehrling soll andere Logen nicht ohne Begleitung durch einen Br. Meister besuchen, der ihn vorstellt und für ihn bürgt.

4.7 Brüderlicher Verkehr mit ausländischen Großlogen

Beabsichtigen ein Bruder oder eine Delegation eine ausländische Loge erstmalig zu besuchen, so leitet der Sekretär den Wunsch der Kanzlei der Großloge zu, die ihn an die VGLvD weiterleitet. Die VGLvD informiert die ausländische Großloge, die ggf. Kontakt mit ihrer Mitgliedsloge aufnimmt. Bestehen keine Bedenken, so wird die Loge über das Ergebnis informiert.

Für den brüderlichen Verkehr mit dem Ausland gelten nur die Großlogenzertifikate (*Letters of Good Standing*) und die Jahresausweiskarten der VGLvD. Großlogenzertifikate werden auf Antrag der Loge vom Großmeisteramt der VGLvD ausgestellt. Blanko-Ausweiskarten sind dort anzufordern. Sie werden von der Loge ausgestellt und gelten jeweils für ein Jahr. Großlogenzertifikate und Ausweiskarten werden nur für Brüder Meister ausgegeben.

Wenn bereits ein etablierter Kontakt zwischen den Logen besteht, kann das Genehmigungsverfahren entfallen. Es wird empfohlen, die Großloge über größere Logenreisen zu informieren. Überall dort, wo Logen in deutscher Sprache unter der Jurisdiktion einer Großloge des Auslands arbeiten, sind diese im Jahrbuch der VGLvD aufgeführt.

Schriftverkehr mit Großlogen des Auslands wird internationalem freimaurerischem Brauch entsprechend ausschließlich über die Großsekretariate, d. h. von Deutschland aus über das allein dafür zuständige Großmeisteramt der VGLvD geführt. Von Logen oder einzelnen Brüdern direkt an Großlogen des Auslands gerichtete Korrespondenz wird daher von dort nicht beantwortet, sondern zur Klärung an das Großmeisteramt der VGLvD zurückgesandt.

4.8 Ehrungen

Die Freimaurerische Ordnung sieht folgende **Freimaurerische Ehrungen** vor:

4.8.1 Ehrungen durch die Großloge

Der **Großmeister** kann das Ehrenzeichen der Großloge verleihen. Für Anregung, Vorschlagsrecht und Verleihung gelten das Statut Ehrenzeichen und Ausführungsbestimmungen gem. Frm. O.

Eine weitere Ehrung ist die Verleihung der Ehrennadel. Die Mitglieder des Großlogengrates (also auch Distriktsmeister) können die Ehrennadel der Großloge verleihen, und zwar für besondere Verdienste um die Loge des Geehrten. Für Anregung, Vorschlagsrecht und Verleihung gelten das Statut Ehrennadel gem. Frm. O.

4.8.2 Ehrungen durch die Loge

a) Die Loge kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung (nur!) Brüdern anderer Logen für besondere Verdienste um die Loge die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

b) Die Loge kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung einen abgehenden Meister vom Stuhl für mehrjährige besondere Leistung die Bezeichnung "Alt- und Ehrenstuhlmeister" verleihen.

c) Die Loge kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung einen Bruder für eine besonders erfolgreiche Amtsführung als Beamter in einem anderen Amt als dem des MvSt zum Ehrenmitglied des Beamtenrates mit beratender Stimme ernennen.

d) Der Beamtenrat kann das Recht zum Tragen des silbernen Ehrenschrzes nach 25-jähriger Mitgliedschaft als Freimaurer, des goldenen Ehrenschrzes nach 40-jähriger Mitgliedschaft verleihen.

Gemeint ist nicht der Zeitablauf seit der Aufnahme in den Bund, sondern die Anzahl vollständiger Jahre als ordentliches Mitglied einer Loge.

4.8.3 Grundsätze für Ehrungen¹³:

- Eine mehrmalige Ehrung für die gleiche Leistung ist ausgeschlossen.
- Die Ehrung nach einer bereits erfolgten höherwertigen Ehrung, wie z. B. die Verleihung der Ehrennadel an einen Träger des Ehrenzeichens der Großloge, ist nicht üblich.
- Die tadelsfreie Erfüllung der Pflichten als Freimaurer oder die Übernahme eines Amtes in der Großloge oder einer ihrer Logen genügen nicht für eine Ehrung.
- Wer sich selbst vorschlägt, kann nicht mit einer Ehrung rechnen.

Der Großmeister der Vereinigten Großlogen von Deutschland (VGLvD) kann für besondere Verdienste um die VGLvD besondere Ehrenzeichen und Medaillen verleihen.

4.9 Deckungsschein (Demit)

Im Mitgliedschaftsgesetz der Großloge A.F.u.A.M.v.D. (Mitgliedschaftsgesetz) ist u. a. geregelt, wie die Annahme eines Bruders Freimaurer in einer anderen (oder weiteren) Loge erfolgt (§§ 13 - 16).

Wenn ein Bruder ausgetreten und seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, hat er auf sein Verlangen hin einen Anspruch auf eine Bescheinigung (sog. Demit) auf dem Formblatt der Großloge (§ 23 Abs. 3 des Mitgliedschaftsgesetzes).

Die entscheidende Unterschrift ist die des Meisters vom Stuhl oder seines Vertreters, wodurch das Papier zur Bescheinigung der Loge wird. ("Die Loge ... bestätigt dem Br. ..., dass er ... aus o. g. Loge ausgetreten ist, seinen Verbindlichkeiten nachgekommen ist und die Deckung ordnungsgemäß erfolgte.") Der Ausgetretene bestätigt mit seiner Unterschrift lediglich, dass die Deckung (der Austritt) tatsächlich erfolgt ist.

Anschließend wird der Austrittsschein der Kanzlei der Großloge zugesandt, die ihrerseits bestätigt, vom Austritt des betreffenden Bruders Kenntnis genommen zu haben. Der gesamte Text der Bescheinigung als solcher steht also allein in der Verantwortung der Loge.

¹³ Vgl. hierzu auch:

Freimaurerische Ordnung, Richtlinien für die Anwendung freimaurerischen Brauchtums, III. Freimaurerische Ehrungen,
Freimaurerische Ordnung, Statut des Ehrenzeichens der Großloge und Ausführungsbestimmungen dazu,
Freimaurerische Ordnung, Statut der Ehrennadel der Großloge.

4.10 Personenbezogene Daten der Brüder

Wenn Daten über Personen gespeichert oder verarbeitet werden, muss der Betroffene diesem zustimmen (vgl. Bundesdatenschutzgesetz). Dies hat der Bruder üblicherweise in seinem Aufnahmeantrag getan. Aufnahmeformulare können bei der Kanzlei bezogen werden.

Es wird empfohlen, nicht nur die Basisdaten (Adresse, Tel.-Nr., etc.) zu verwalten, sondern auch den maurerischen Werdegang und Ehrungen, wenn vorhanden. In vielen Logen ist es üblich, der Bruderakte das frm. Testament und ggf. einen Nekrolog in einem verschlossenen Umschlag beizufügen. Die Erfahrung zeigt, dass oft nur wenige Informationen zur Verfügung stehen, wenn es gilt, einen Nekrolog zu verfassen.

Es versteht sich von selbst, dass die personenbezogenen Daten der Brüder besonders zu sichern und zu schützen sind. Das gilt auch für alle Mitgliederverzeichnisse. Auch bei der Vernichtung gilt besondere Sorgfaltspflicht.

4.11 Jahreshauptversammlung

Mindestens einmal jährlich ist eine **Mitgliederversammlung** (Jahreshauptversammlung) durchzuführen. Es ist wichtig, die Frist- und Formvorschriften für die Mitgliederversammlung einzuhalten.

Die Formen und Fristen für die Einladung¹⁴

Das Gesetz sieht keine Fristen und Formen vor, sondern verweist auf die Satzung. Die Mustersatzung schreibt die Einberufung durch den Arbeitsplan oder ein Rundschreiben vor (§ 14 Abs. 3). Aber: Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, und bei Wahlen muss nach den meisten Satzungen ein Wahlvorschlag übersandt werden. Deshalb sollte zwar der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung im Arbeitsplan stehen, aber das genügt nicht für eine ordnungsgemäße Einladung.

Die Mustersatzung sieht als Frist sechs Kalendertage vor - allerdings soll nach der Wahlordnung vor Wahlen eine Frist von „mindestens zwei Wochen“ eingehalten werden. Diese Frist findet man meist auch in Satzungen. Im Zweifel bedeutet jede Frist, dass zwischen dem Tag des bei normalem Postlauf zu erwartenden Eingangs beim „letzten“ Mitglied und dem Tag der Versammlung eben diese Frist liegen muss.

Die Mustersatzung sieht jedoch vor, dass der Tag der Absendung entscheidet. Bei zwei Wochen Frist und Absendung am 15. März darf die Versammlung dann frühestens am 30. März stattfinden, und nicht schon am 29. März. Man sollte nie auf Tage genau terminieren – lieber ein paar Tage zugeben. Einladungen per E-Mail setzen sich mehr und mehr durch.

Wenn allerdings ein Mitglied gar keine Mailadresse hat, muss er natürlich per Brief eingeladen werden. Schreibt die Satzung eine Einladung per Einschreiben vor, so ist die elektronische Einladung unzulässig. Sagt die Satzung gar nichts zum Thema, so ist die elektronische Einladung nach einer Entscheidung des OLG Zweibrücken (2013) zulässig, wenn sich nicht aus den konkreten Umständen etwas anderes ergibt. Solche Umstände können in der Altersstruktur der

¹⁴ Von AGM Br. Axel Pohlmann: Die Loge und das Recht, Verlag Die Bauhütte, Bonn 2004, S.40 ff.

Mitglieder liegen – wenn fest steht, dass ein Mitglied mit E-Mails nicht umgehen kann, so müsste schon dessen konkrete Zustimmung vorliegen.

Fazit: Vorsicht bei Einladungen per E-Mail, es sei denn, alle Mitglieder haben eine Mail-Adresse.

Die Tagesordnung muss die wesentlichen Punkte wiedergeben, und zwar so deutlich, dass das Mitglied sich entscheiden kann, ob ihm der Punkt wichtig ist oder nicht. Also nicht „Änderung der Satzung“, sondern „Änderung der Artikel XY der Satzung wie folgt:....“ Der Punkt „Verschiedenes“ darf nicht dazu benutzt werden, hier noch Beschlüsse unterzubringen, etwa eine Beitragserhöhung.

Sind die Fristen oder Formen nicht eingehalten, so kann die Versammlung nicht stattfinden – es sei denn, alle, wirklich alle Mitglieder wären erschienen und wären mit der Beschlussfassung einverstanden („Vollversammlung“).

Der Verein kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Stimme eines nicht erschienenen, etwa versehentlich nicht geladenen Mitglieds doch nichts ausmache, weil es ohnehin überstimmt worden wäre – das Mitglied hätte ja möglicherweise die anderen in einer flammenden Rede überzeugen können.

Die Verletzung der Frist- und Formvorschriften führt in der Regel zur Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse und der Wahlen. Auf die Nichtigkeit kann sich jeder berufen.

Nach Art. 52 Abs. 2 Buchst. d) ist der Rechtsausschuss der Großloge für die Entscheidung über eine „Anfechtung“ einer Wahl oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Loge zuständig. Sicher ist darunter auch die Feststellung der Nichtigkeit zu verstehen. Im Streitfall sollte man also nicht gleich zum Ehrengericht oder gar zum Amtsgericht laufen, sondern den Rechtsausschuss einschalten.

Die Leitung hat der MvSt. Das Protokoll ist vom MvSt und vom Sekretär zu unterschreiben.

Anmerkung: Im Übrigen ist eine Übertragung des Stimmrechts unzulässig.

4.12 Ehrengerichtsbarkeit

Das Mitgliedschaftsgesetz und die Verfahrensordnung freimaurerische Rechtspflege regeln die Ehrengerichtsbarkeit. Sie umfasst die Ebenen:

- **Ehrenrat** der Loge (wenn vorhanden)
- **Distriktehrengericht**
- **Oberes Ehrengericht**

Der Ehrenrat ist die erste Stufe der Ehrengerichtsbarkeit. Der **Vorsitzende** soll **die Befähigung zum Richteramt** haben. Br. **Axel Pohlmann** hat dies in seinem Buch „**Loge und Recht**“ ausführlich beschrieben.¹⁵

¹⁵ Anm.: zu beziehen im Verlag „Die Bauhütte“.

4.13 Urkunden

Die Kanzlei der **Großloge A.F.u.A.M.v.D.** stellt Urkunden für **25 und 40-jährige Mitgliedschaft** aus.

Das Großmeisteramt der **VGLvD** stellt Urkunden für **50 und 60-jährige Mitgliedschaften** aus. Dort können auch silberne, goldene oder diamantene Rosen zum Hochzeitstag bestellt werden.

Die Ausstellung eines Meisterbriefes liegt in der Zuständigkeit der Loge. Eine Vorlage hierfür kann unter kanzlei@freimaurerei.de angefordert werden.

5 Freimaurerisches Brauchtum

5.1 Freimaurerischer Schriftverkehr und offizielle Anreden

1. Bei rituellen Arbeiten und im freimaurerischen Schriftverkehr innerhalb der Großloge A.F.u.A.M.v.D. werden angedet:
 - a) Mit "Ehrwürdigster": Der Großmeister, die zugeordneten Großmeister und die Altgroßmeister, (dies gilt auch für den Großmeister, stv. Großmeister und die Altgroßmeister der VGLvD).
 - b) mit "Sehr Ehrwürdiger": Die Großbeamten, die Distriktmeister und die Mitglieder des Senates der VGLvD,
 - c) mit "Ehrwürdiger": Der Meister vom Stuhl,
 - d) mit "Würdiger"/"Würdige": Die Logenbeamten,
 - e) mit "Lieber"/"Liebe oder "Geliebte": Alle übrigen Brüder.

2. Aus ihrem Amt ausgeschiedene Großmeister, Distriktsmeister und Meister vom Stuhl führen die Bezeichnung Altgroßmeister, Altdistriktmeister und Altstuhlmeister. Zugeordnete haben keinen Anspruch auf diese Bezeichnung.

Schlussformel in der freimaurerischen Korrespondenz

Ein freimaurerischer Brief wird mit folgenden Zeilen abgeschlossen:

Beispiel: Mit herzlichen brüderlichen Grüßen
 i.:. d.:. u.:. h.:. Z
 Dein Dir trvb. Bruder
 (Unterschrift)

Die drei Punkte können durch „:“ oder nur einen Punkt „.“ ersetzt werden.

In der elektronischen Korrespondenz sind auch kürzere Schlussformeln üblich.

Anschrift auf einem Briefumschlag

Als Anschrift auf einem Briefumschlag wird ausnahmslos die profane Anschrift des Empfängers verwendet (also **niemals** das Amt oder die Loge). Auf dem Umschlag kann links unten ein liegendes Rechteck gezeichnet werden, um anzuzeigen, dass dieser Brief freimaurerische Korrespondenz enthält und nur vom Empfänger persönlich geöffnet werden darf.

Korrespondenz mit anderen Großlogen und mündliche Anreden

Das in der GL A.F.u.A.M.v.D. übliche „Du“ ist nicht in allen anderen Großlogen üblich. In der „Großen Landesloge v.D.“ (FO) sowie in der „Großen National Mutterloge „Zu den drei Weltkugeln“ (3WK) wird bei offiziellen Gelegenheiten und im Ritual das „Sie“ unter den Brüdern verwendet.

Ebenso unterscheiden sich die Amtsbezeichnungen und Anreden:

Große Landesloge der Freimaurer von Deutschland (Freimaurerorden/FO)

- a) „Weisester Ordensmeister!“,
- b) „Höchstleuchtender Landesgroßmeister!“,
- c) „Hochleuchtender Provinzialmeister!“
- c) „Hochwürdiger (Logen-) Meister!“

Der MvSt heißt beim FO „Logenmeister“ und wird mit „Hochwürdiger Meister“ angesprochen.

Große National-Mutterloge "Zu den Drei Weltkugeln" (3WK)

- a) „Ehrwürdigster Nationalgroßmeister!“, „Ehrwürdigster Zug. Nationalgroßmeister“
- b) „Ehrwürdigster Br. ...“ alle Mitglieder des Bundesdirektoriums:
- c) „Sehr Ehrwürdiger Meister!“ (der MvSt)

American Canadian Grand Lodge (ACGL)

- a) „Most Worshipful Grand Master!“
- b) „Very Worshipful ...“ (alle Großbeamte)
- c) „Worshipful Master!“ (der MvSt)
- d) „Worshipful Brother!“ (alle Brr, die MvSt sind oder waren)
- e) „Brethren all!“ (alle Brüder)

The Grand Lodge of British Freemasons in Germany (BFG)

- a) „Most Worshipful Grand Master!“¹⁶
- b) „Right Worshipful Deputy Grand Master!“¹⁷
- c) „Very Worshipful Grand ...!“¹⁸ (alle Großbeamte)

¹⁶ Gleiche Anrede für Pro. Grand Master, Past Grand Master

¹⁷ Gleiche Anrede für Present and Past Deputy GM, Asst. GM, Provincial and District GM, Grand Wardens

¹⁸ Officers = Grand Chaplain, Grand Secretary, Grand Dir. of Ceremonies, Grand Inspectors, etc.

- c) „Worshipful Master!“ (der MvSt)
- d) „Worshipful Brother!“ (alle Brr, die MvSt sind oder waren)
- e) „Brethren all!“ (alle Brüder)

Bei Fragen hierzu steht die Kanzlei bzw. VGLvD für Rückfragen zur Verfügung.

5.2 Schriftform

Wenn für Anträge und Erklärung die Schriftform vorgeschrieben ist, wird eine Festlegung in Satzung oder Hausgesetz empfohlen, ob die elektronische Übermittlung die Forderung erfüllt.

5.3 Hinweise für das freimaurerische Miteinander

Gemäß unserem AFAM-Ritual sollen dem Lehrling nach seiner Aufnahme, zeitnah nach der Tempelarbeit folgende **Werkzeuge** überreicht werden:

- die „**Unterweisungen des I. Grades**“,
- die „**Alten Pflichten** von 1723“,
- die „**Freimaurerische Ordnung**“,
- die „**eigene Logensatzung**“, falls vorhanden auch das „**Hausgesetz**“,
- ein „**Mitgliedsverzeichnis**“ und
- der aktuelle „**Arbeitsplan**“.

Hier ist besonders auf **vollständige Ausführung** zu achten!

5.4 Genehmigungen für das Geheime Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz

Wer für Forschungsarbeiten Einsicht in die Freimaurerbestände des Geheimen Staatsarchivs wünscht, schickt einen Antrag ohne lange Begründung, aber möglichst mit der Bestandssignatur an die Kanzlei. Am besten man setzt sich vor dem Besuch mit Fr. Lange vom Geheimen Staatsarchiv (030 / 266 44 23 20) in Verbindung.

Unter https://www.gsta.spk-berlin.de/benutzung_3.html findet man Benutzerhinweise.

6 Anlagen

6.1 Freimaurerische Abkürzungen

Folgende Abkürzungen sind in der Freimaurerischen Ordnung als Brauchtum verankert

ADM – Altdistriktmeister

A.F.u.A.M.v.D. – Alte Freie und Angenommene Maurer von Deutschland (Großloge)

AGM – Altgroßmeister

AStM – Altstuhlmeister

AESTM – Alt - und Ehrenstuhlmeister

ACGL – American Canadian Grand Lodge A.F.& A.M in Germany

1. (I.) A, 2. (II.) A 1., 2. Aufseher

Bht – Bauhütte

BR – Beamtenrat

Br, Brr, Brrn – Bruder , Brüder, Brüdern

BM – Brudermahl

Brdl – brüderlich

CM – Collegium masonicum

DM – Distriktmeister

DST – Distriktstuhlmeistertag

EZ – Ehrenzeichen

ehrw., s. ehrw., ehrwst. – ehrwürdige(r) sehr ehrwürdige(r) ehrwürdigste(r)

Freim – Freimaurerei

FM – Freimaurer

frm – freimaurerisch

Frm. O. – Freimaurerische Ordnung

FO – Freimaurerorden

gel. – geliebte (r)

g. u. v. (ger. u. vollk.) – gerecht und vollkommen

G – Geselle

GBaW – Große Baumeister aller Welten

GL BFG – Grand Lodge of British Freemasons in Germany
GA – Großaufseher
GLL FvD – Große Landesloge der Freimaurer von Deutschland (FO)
GL RY – Große Loge Royal York
GNML 3 WK – Große National-Mutterloge "Zu den drei Weltkugeln"
GK – Großkanzler
GL – Großloge
GLR – Großlogenrat
GLT – Großlogentag oder Großlogentreffen
GL A.F.u.A.M.v.D. – Großloge der Alten Freien und Angenommenen Maurer von Deutschland
GM – Großmeister
GR – Großredner
GSchM – Großschatzmeister
GZM – Großzeremonienmeister
i. Or. – im Orient
i. d. e. O. – in den ewigen Osten
i. d. u. h. Z. – in der uns heiligen Zahl
K K – Königliche Kunst
L – Lehrling
lb. – liebe (r)
L, LL – Loge, Logen
Mr. – Maurer
mr. – maurerisch
M – Meister
MvSt (M. v. St.) – Meister vom Stuhl
MdS – Mitglied des Senates (VGLvD) [nicht "Senator"]
QC – Forschungsloge "Quatuor Coronati"
RA – Rechtsausschuss
R – Redner
RK – Ritualkollegium
SchM – Schatzmeister
Skr. – Sekretär
Schw. (Sr.) – Schwester

TL – Tafelloge

TA I, II, III – Tempelarbeit im 1., 2., 3. Grad

trvbd. – treuverbunden

UGLE – United Grand Lodge of England

VGLvD – Vereinigte Großlogen von Deutschland

VB – Vorbereitender Bruder

Wh – Wachthabender

ZM – Zeremonienmeister

ZGM (zug. GM) – zugeordneter Großmeister

ZMvSt (zug. MvSt) – zugeordneter Meister vom Stuhl

6.2 Sonstiges

Gemeinnützigkeit

Eine Freimaurerloge kann nicht als gemeinnützig anerkannt werden, weil sie nicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient. Dies wurde höchstrichterlich entschieden. Durch die Beschränkung auf einen engen (bestimmten) Personenkreis (nämlich Männer) ist die notwendige Förderung der Allgemeinheit nicht gegeben (siehe Urteile des Bundesfinanzhofs vom 26.01.1973, BStBl 1973, II S. 430 und vom 13.12.1978, BStBl 1979 II S. 492 und Urteil des Finanzgerichts Bremen vom 09.07.1982, EFG 1983 S. 194).

Regularität, Basic Principles

"Eine Loge ist regulär, wenn sie unter der gesetzmäßigen Autorität eines von einer Großloge erteilten Konstitutionspatents arbeitet."¹⁹ Die Logen der GL A.F.u.A.M. sind regulär durch die Mitgliedschaft in der Großloge (Art. 10 der Verfassung der GL). Das von den VGLvD erteilte Patent (Art. 5 Abs. 2 der Magna Charta) bestätigt die Regularität. Mit der Lichterteilung durch den Großmeister wird eine neugegründete oder reaktivierte Loge feierlich in Arbeit gesetzt.

Die "Basic Principles for Grand Lodge Recognition" in ihrer aktuellen Fassung von 1998 sind die Regeln der United Grand Lodge of England (UGLE) für die Anerkennung ausländischer Großlogen durch die UGLE. Trotz anderslautender Aussagen sind diese Regeln nicht für die Logen der GL A.F.u.A.M. unmittelbar verbindlich. Für diese gilt unsere Freimaurerische Ordnung.

6.3 Liedtexte

Bundeslied

Brüder, reicht die Hand zum Bunde!

Diese schöne Feierstunde

führ' uns hin zu lichter'n Höhn!

Lasst, was irdisch ist, entfliehen,

unsers Bundes Harmonien

∴ dauern ewig, fest und schön! ∴

Preis und Dank dem Weltenmeister,

der die Herzen, der die Geister

für ein ewig Wirken schuf!

¹⁹ Lennhoff, Posner, Binder, Internationals Freimaurerlexikon, München 2000, S. 697 Stichwort "Regulär"

Licht und Recht und Tugend schaffen
durch der Wahrheit heil'ge Waffen
;,: sei uns göttlicher Beruf! ;,:

Seid auf diesem Stern die Besten,
Brüder all' in Ost und Westen,
wie im Süden und im Nord;
Wahrheit suchen, Tugend üben,
Gott und unsre Brüder lieben,
;,: das sei unser Losungswort! ;,:

Das Kettenlied

Wir folgen dem schönsten der Triebe,
der Menschen mit Menschen verband;
und reichen zur Kette in Liebe
als Brüder einander die Hand.

Ehrt unsere Kunst! Sie verbindet
die Herzen der Maurer allein.
Auf! Schlinget die Kette und windet
die Rosen der Freude hinein.

Ihr sucht das Ende vergebens;
wir brechen die Kette nicht ab!
Sie reicht vom Osten des Lebens
bis hin gegen Westen an's Grab

6.4 Beispiel einer Inventarliste

Ritualgegenstände, Bezeichnung (falls zum Logeninventar gehörig)

Benennung

Rituale 1 bis 3 (je 5x) und Tafelloge

11 Beamtenabzeichen

11 Beamtenbänder

3 Hämmer

3 Säulen mit Kerzen

1 Schwert für Wachhabenden

1 Schwert für Meistertisch

8 Leuchter mit Kerzen

3 Kerzenlöscher

2 Bibeln

Winkel und Zirkel

Aufnahme-Zirkel

Bijou, mit Band

Utensilien für die Kugelung, schwarze u. weiße Kugeln

Augenbinde

1 Zeremonien-Stab

2 Schaffner-Stäbe

3 Ständer für Stäbe

Behälter für Metalle und Wertgegenstände

24-zölliger Maßstab

Rauer Stein

Spitzhammer

Kelle

Beutel für Gabensammlung

6 Tischbehänge Blau/Schwarz

5 Tische für IA, IIA, Sek., Redner, Musik

1 Meistertisch (Altar)

6 Tischbeleuchtungen

1 Rednerpult mit Beleuchtung

Kissen zum Hinknien
2 Schalen für Wasser und Erde
Serviette zu Reinigen/Trocknen der Hände
1 Fächer
1 Krug
Trinkgefäße
Anwesenheitsbuch
30 dünne Stäbe
5 Blumenvasen
Lehrlingsschurze, Gesellenschurze, Meisterschurze
Ersatzschurze und Handschuhe für vergessliche Brüder
Die Alten Pflichten von 1723
Freim. Ordnung
Logensatzung / Hausgesetz
Jahrbuch der VGLvD
Herren- und Damenhandschuhe
Buchstaben J, B, G,
Wanderpässe
Totenschädel
Sanduhr
Musikanlage mit CDs
Allsehendes Auge mit Beleuchtung
Flammender Stern
Hexagramm
Arbeitsteppich (I - II)
Arbeitsteppich (III)
Gelöbnisbuch
Gong
Silbernes Tablett
Schwarze Tücher zur Verhüllung
Streichhölzer, Ersatzkerzen

7 Literaturempfehlungen

7.1 „Pflichtlektüre“

Die Alten Pflichten von 1723, Faximile der Ausgabe von 1723 und Übersetzung von 1966, Verlag „Die Bauhütte“, Bonn 1994

Freimaurerische Ordnung, Hrsg. Großloge A.F.u.A.M.v.D, Verlag „Die Bauhütte“, Bonn 2009 und laufende Ergänzungen

Jahrbuch der VGLvD, Hrsg. Großmeisteramt der VGLvD Berlin, jährliche Ausgabe (Enthält alle regulären Großlogen und Logen in Deutschland, alle ausländischen Großlogen, mit denen Besuchsabkommen bestehen, die Magna Charta und die Gesetze und besonderen Beschlüsse der VGLvD)

7.2 Allgemeine Literatur zur Freimaurerei (eine Auswahl)

Binder, Dieter A.: Die Freimaurer, Ursprung, Rituale und Ziele einer diskreten Gesellschaft, Herder spektrum, 2006

Dierickx, Michel, S.J.: Freimaurerei. Die große Unbekannte. Ein Versuch zu Einsicht und Würdigung, StudienVerlag, 1999

Dosch, Reinhold: Deutsches Freimaurer-Lexikon, Die Verlag „Die Bauhütte“, Bonn 1999

Forschungsgruppe Alpina: Handbuch des Freimaurers, SGLA Schweizerische Großloge Alpina, Lausanne, 2002

Goeller, Tom: Freimaurer, Aufklärung eines Mythos, be.bra verlag Berlin, 2006

Grün, Klaus-Jürgen: Philosophie der Freimaurerei; Eine interkulturelle Perspektive, Interkulturelle Bibliothek, Verlag Traugott Bautz, D-99734 Nordhausen, 2006

Hasselmann, Kristiane: Die Rituale der Freimaurer, Zur Konstitution eines bürgerlichen Habitus im England des 18. Jahrhunderts, Bielefeld 2005

Hodapp, Christopher: Freimaurer für Dummies – Schlüssel zur Geschichte, Ideen und Rituale der Freimaurer, Wileyvch Verlag, Weinheim, 2006

Höhm, Hans-Hermann: Freimaurerei, Analysen, Überlegungen, Perspektiven, Bremen 2011

Höhm, Hans-Hermann: Zwischen Aufklärung und Esoterik, Humanistische Freimaurerei als Projekt für das 21. Jahrhundert, Salier Verlag, Leipzig 2014

Holtorf, Jürgen: Die Logen der Freimaurer - Einfluss, Macht, Verschwiegenheit, Heyne, 2002

Kottmann, Klaus: Die Freimaurer und die katholische Kirche (Dissertation), Frankfurt am Main 2009

Kraus, Michael (Hrsg.): Die Freimaurer, Salzburg 2007

Lenhoff-Posner-Binder: Internationales Freimaurer Lexikon, Herbig -Verlag, München 2000

Lessing, Gotthold Ephraim: Nathan der Weise, 1779

Lessing: Gotthold Ephraim: Ernst und Falk, Gespräche für Freimaurer, 1778-80

Mathieu, Richard: Freimaurerei und katholische Kirche, Geschichte und kirchenrechtliche Einordnung eines 300-jährigen Streits, Salier Verlag, Leipzig 2015

Oberheide, Jens: Freimaurerei, ein Lebensstil (Broschüre), Salier Verlag, Leipzig 2014

Pöhlmann, Matthias: Verschwiegene Männer, Freimaurer in Deutschland, Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, EZW-Texte Nr. 182, Berlin 2008

Reinalter, Helmut: Handbuch der freimaurerischen Grundbegriffe - Quellen und Darstellungen zur europäischen Freimaurerei, Studien Verlag 2002

Schmidt, Alfred: Entstehungsgeschichte der humanitären Freimaurerei, Deistische Wurzeln und Aspekte, Leipzig 2014

8 Schlagwortverzeichnis

- Abkürzungen 43
Amtseinführung 9
Amtsübernahme und -übergabe 15
Annahme 12, 13, 32, 33, 36
Arkanum 12
Aufgaben 6, 9, 19
Aufgabenverteilung 16
Aufnahme 11, 16, 26, 33, 36, 42, 48
Aus- und Weiterbildung 14, 21
Ausländer 33
Außenbeziehungen 18
Basic Principles 46
Beendigung einer Mitgliedschaft 34
Beendigungen der Mitgliedschaft 19
Beitragsordnung 10
Beschlüsse 9, 32, 38
Besuche 22, 34
Besuchsabkommen 24
Brauchtum 6, 32, 40, 43
Bruderhilfe 27
Brüderliches Beisammensein 13
Bundeslied 46
Darlehen 27
Deckungsschein 34, 36
Deutsches Freimaurer-Museum 31
Distrikt 6, 16, 18, 19, 20, 22
Distriktmeister 9, 10, 15, 20, 22, 29
Distriktordnung 15, 20
Distriktstuhlmeistertag 20
Ehrengerichtsbarkeit 21, 38
Ehrengerichtsverfahren 8, 12
Ehrennadel 10, 32, 35, 36
Ehrenrat 18, 38
Ehrenzeichen 10, 26, 35, 36, 43
Ehrungen 26, 35, 36, 37
Facebook 29
Festtafel 11
FWW 27
Filme 12
Finanzielle Förderung 21, 26
Finanzielle Unterstützung 27
Fotos 12, 28
Freimaurermuseum 21
Gäste 11, 13, 14
Geheime Staatsarchiv 42
Gehorsam 11
Gemeinnützigkeit 46
Großloge 6, 7, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 43, 44
Großlogenrat 20, 21, 44
Gruppenaufnahmen 13
Hausgesetz 9, 10, 15, 16, 32, 42, 49
Hochzeitsfeier 11
HUMANITÄT 19, 21, 30
Instruktion 8, 10, 14
Inventarliste 17, 48
Jahrbuch 10, 14, 15, 16, 19, 22, 23, 24, 32, 33, 35, 49
Jahresausweiskarten 35
Jahreshauptversammlung 10, 33, 37
Jahresplanung 9
Kanzlei 6, 13, 14, 15, 19, 26, 27, 28, 33, 35, 36, 37, 39, 42
Kettenlied 47
Konvent 8, 23
Lichteinbringung 26
Loge 7
Logenbeamte 17
Logenferien 8, 10
Logengründung 26
Magna Charta 6, 10, 22, 24, 32
Meister vom Stuhl 8, 10, 15, 35, 40, 44, 45
Meldungen 16, 19, 20
Mitgliederversammlung 8, 33, 35, 36, 37, 38
Mitteilungsblatt 22
Moderationskarten 13, 15, 16
MvSt 6, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 27, 32, 36, 38, 41, 44, 45
Öffentlichkeitsarbeit 13, 21, 26, 27, 28, 29
Personenbezogene Daten 37
Planung 10
Punkte 40
Rechtsausschuss 9, 22, 26, 32, 38, 44
Rechtsgrundlagen 32
Rechtspflege 8, 10, 18, 32, 38
Regularität 46
Ritual 10, 13, 41
Rituelle Arbeiten 10
Rundbrief 26
Satzung 9, 10, 15, 16, 20, 21, 26, 27, 31, 32, 34, 37, 38, 42
Schatzmeister 9, 15, 19, 32, 44
Schriftform 42
Schriftverkehr 40
Sekretär 9, 16, 18, 19, 32, 35, 38, 44
Senat 13, 23
Soziale Medien 29
Streichung 34
Stuhlmeisterrundbrief 22, 29, 33
Stuhlmeisterrundbriefe 15, 31
Stuhlmeisterseminar 10
Suspendierung 12

Tafelloge 15, 45, 48
Tempelfeier 11
Tonaufnahmen 12
Trauerfeier 11, 12, 15
Trauerloge 11
Trauerzeremoniell 11, 12
Übergabegespräch 15
Unterstützung 26
Unterweisungen 14, 16, 21, 26, 31
Urkunden 26, 39
Veranlagung 19

Verein 7, 27, 32, 38
Verfahrensordnung 8, 10, 18, 32, 38
Verfassung 7
Verschwiegenheitspflicht 12
VGLvD 6, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19,
20, 21, 22, 23, 24, 26, 32, 33, 35, 36, 39,
40, 42, 44, 45, 49
Zeremoniell 11, 12
Zeremonielle 11, 15
Zulassung 10, 11

Hinweis:

Die Grafik für die Beamtenabzeichen ist zum Ausdruck auch auf der CD hinterlegt.

